



EINSTELLUNGSBEGRÜNDUNG

Die Verständigung der Privatbeteiligten über die Einstellungen wurde am 13. Dezember 2021 abgefertigt. Den Privatbeteiligtenvertretern RA Dr. Köb, RA Dr. Lohse, RA Dr. Schaller, RA Dr. Briem sowie der Hochedlinger Luschin Marenzi Kapsch Rechtsanwälte GmbH wurde die Einstellungsverständigung am 14. Dezember 2021 zugestellt. Die Anträge auf Einstellungsbegründung sind daher rechtzeitig.

Vorauszuschicken ist, dass es allein der Staatsanwaltschaft obliegt zu beurteilen, ob eine gerichtliche Verurteilung in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt naheliegt, andernfalls sie das Ermittlungsverfahren einzustellen hat. Von der gegenständlichen Einstellung unberührt ist das Verfahren zum Faktum „IBAG“, das gegen die Beschuldigten MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON zu AZ 604 St 17/21 p der StA Wien getrennt und dort mittlerweile Anklage erhoben wurde, wobei die Anklageschrift infolge Einspruchs derzeit nicht rechtswirksam ist. Allfällige zivilrechtliche Ansprüche der Privatbeteiligten, die auch einem anderen Beurteilungsmaßstab und anderen Beweisregeln als vom Strafrecht gefordert unterliegen können, sind von der strafrechtlichen Beurteilung der Staatsanwaltschaft unberührt.

Sämtlichen Begründungsanträgen, bei denen bei den dem Verfahren zugrundeliegenden Vorwürfen eine Opferstellung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, wurde stattgegeben, wobei aufgrund des Verfahrensumfangs und der Vielzahl der Privatbeteiligten eine Einzelprüfung der Opferstellung und eine Trennung nach den teilweise überlappenden Vorwürfen nicht möglich ist. Die Zulässigkeit eines Antrags auf Fortführung kann letztlich nur im Rahmen einer gerichtlichen Entscheidung endgültig festgestellt werden.

1. Nicht in die Anklageschrift zu 604 St 17/21p der StA Wien aufgenommene Vorwürfe zum Faktum „IBAG“

Da die Aktienkurse lange Zeit stiegen, fasste MMag. Dr. PETRIKOVICS im Jahr 2004 – ab dem Jahr 2006 im großen Stil – den Entschluss, die Bank, an deren Gewinn er beteiligt war, durch Aktienspekulationen an den zunächst erwirtschafteten Kursgewinnen der IFAG- und IEAG-Aktien partizipieren zu lassen. In den Jahren 2004 bis 2006 wurden aus den Aktienspekulationen Gewinne erwirtschaftet (siehe SV-GA ALTENBERGER S 676 ff in ON 3394). Grundsätzlich werden die vorangegangenen Darlehensvergaben der IEAG und der IFAG für Aktienspekulationen, vornehmlich jene aus dem Jahr 2006, auch als tatbildlich im Sinne des § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB angesehen. Die Anklageschrift beschränkt sich jedoch aus Gründen der Verfahrensökonomie, aufgrund des langen Zurückliegens der Tathandlungen und aufgrund der Tatsache, dass beide Beschuldigte im vorliegenden Verfahrenskomplex wegen anderer Vorwürfe bereits verurteilt wurden, im Sinne der Regelung des § 192 Abs 1 Z 1 StPO auf Darlehensvergaben im Jahr 2007, die tatsächlich zu Verlusten führten.

Im Jahr 2007 kaufte die IMMOFINANZ OMIKRON LIEGENSCHAFTS- UND MOBILIENVERMIETUNGS GmbH (IF OMIKRON) zwischen 8.3.2007 und 4.4.2007 auf Geheiß des MMag. Dr. PETRIKOVICS 11,72 Mio. IFAG-Aktien im Wert von rund € 129 Mio. mit Barvorlagen der IEAG und der IFAG unter Zwischenschaltung der IBAG. Bis zum 2.5.2007 wurde der Aktienbestand jedoch wiederum durch Verkäufe an die CPAG auf 1.719.000 Stück IFAG-Aktien im Anschaffungswert von € 20.159.690,-- reduziert (siehe SV-GA ALTENBERGER S 347, 388 f in ON 3394). Da die Zahlungsflüsse nicht eindeutig nachvollzogen werden konnten, die der Anklageschrift zu Grunde gelegten Darlehensvergaben an die CPB CFC ohnedies zu einer enormen Schadenssumme führten und die genannten Aktienankäufe in der IF OMIKRON im Kalenderjahr 2007 bis zum 4.4.2007 deshalb voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen, noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss haben, wurden diese im Sinne des § 192 Abs 1 Z 1 StPO nicht in die Anklageschrift aufgenommen.

Soweit der Abschlussbericht des .BK (AS 1 ff in ON 3521) und das Sachverständigen-Gutachten von DDr. ALTENBERGER (ON 3394) unterpreisiige Aktienverkäufe und dadurch entgangene Gewinne aufzeigen, lässt sich kein strafrechtlich relevantes Substrat herauskristallisieren.

Großteils infolge der Malversationen hafteten laut Jahresabschluss der IEAG per 30.4.2008

über die IBAG ausgereichte – unbesicherte – Darlehen der IEAG an diverse (Enkel-)Töchter der CPAG in Höhe von € 512 Mio. – davon in Höhe von € 385,919 Mio. für die anklagegegenständlichen Ankäufe von IEAG-Aktien – noch aus. Hinsichtlich der Differenz von € 126,48 Mio. wurde der Verbleib von rund € 96 Mio. von DDr. ALTENBERGER kurz erläutert (SV-GA ALTENBERGER S 652 in ON 3394). Davon wurden € 63,12 Mio. für die Finanzierung eines Darlehens, das die CGS GAMMA IMMOBILIEN VERMIETUNGS GmbH der DUFF PS im Juli 2007 für ihre Beteiligung am Laborausrüster FUTURELAB HOLDING GmbH („futurelab“) gewährte, verwendet. Weiters wurden von der IEAG über die IBAG € 12,37 Mio. an Darlehen an die CPB PEGAI ANLAGEN LEASING GmbH gewährt, wobei diese über ein Eigenkapital von € 9,251 Mio. verfügte. € 11,14 Mio. an Darlehen wurden an die CPB OMIKRON ANLAGEN LEASING GmbH für die Rückführung einer Verbindlichkeit für den Erwerb von Anleihen und Immobilien gewährt, € 4,8 Mio. an die CPB JOTA ANLAGEN LEASING GmbH für den Erwerb der CPB PEGAI ANLAGEN LEASING GmbH, € 4,1 Mio. an die IMMOFINANZ GESELLSCHAFT FÜR UNTERNEHMENSBETEILIGUNGEN GmbH für die Anschaffung einer Beteiligung an der WCE „Wienerberg City“ und € 1,18 Mio. an die CPB BETEILIGUNGS GmbH, wobei diese über ein Eigenkapital von € 2,78 Mio. verfügte. Die restlichen rund € 30 Mio. an Darlehen der IEAG an diverse (Enkel)Tochtergesellschaften der CPAG wurden im Sachverständigengutachten zwar aufgeschlüsselt, aber nicht näher erläutert (siehe SV-GA ALTENBERGER S 652, S 657 ff in ON 3394).

Hinsichtlich der Finanzierung von „futurelab“ wurden lediglich rudimentär Beschuldigteneinvernahmen von Wolfgang LEDL, Dr. ARCO, Mag. THORNTON, MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER im Rahmen der Befragung auch zu anderen Fakten durchgeführt. Mag. GERTNER gab an, es sei generell eine Finanzierung von „futurelab“ durch die CPAG im Vorstand diskutiert worden. Es sei jedoch keine Rede davon gewesen, dass „futurelab“ durch die IEAG finanziert werden sollte, dies wäre auch aufsichtsratspflichtig gewesen. Auch Dr. ARCO sei nicht informiert gewesen. MMag. Dr. PETRIKOVICS habe ihm gegenüber im Nachhinein eingestanden, die Zahlungsflüsse zu „futurelab“ über die IBAG veranlasst zu haben. Zu einzelnen Positionen zum Geldfluss aus der IEAG habe er keine Ahnung, er sei nicht für Finanzen zuständig gewesen (AS 19 in ON 136). Diese Aussage wurde von Dr. ARCO bestätigt (AS 25 in ON 133). Mag. THORNTON gab an, MMag. Dr. PETRIKOVICS habe ihm die Weisung zur Durchführung der Zahlungsflüsse erteilt (AS 23 f in ON 240).

Auch, wenn der obig beschriebene Verbleib von € 96 Mio. im Sachverständigengutachten kurz beschrieben (S 652, 657 ff in ON 3394) und zum Kredit wegen „futurelab“ rudimentäre Beschuldigteneinvernahmen durchgeführt wurden, reichen die Beweisergebnisse dennoch nicht für eine Anklageerhebung wegen wirtschaftlich unvertretbarer Kreditvergaben nach

§ 153 StGB aus. Weiters bestehen – soweit überblickbar – bislang keine validen Beweisergebnisse zu allfälligen sonstigen strafrechtswidrigen Finanzierungen der (Enkel-)Töchter der CPAG durch die IEAG / IFAG mit Zwischenschaltung der IBAG in den Jahren 2004 bis 2008, es wurden im Sachverständigengutachten lediglich die Gesamtkreditsausreichungen zusammenfassend angeführt (S 628 ff in ON 3394).

Zum Thema „Scheinrechnungen“ laut Zwischenbericht vom 17.4.2012 (AS 1 ff in ON 3340; siehe auch oben Pkt. 2.) über insgesamt € 778.560,-- alleine im Zeitraum 2003 bis 2007 (AS 489 in ON 3340) gab Sigrid SLAVIK an, dass offensichtlich die IBAG und die CPB AG f UB jährlich 100.000,-- ATS an ihre Mütter, die beiden Liechtensteiner Stiftungen CAMILLA und STEFANIE, ausschütten mussten (BV SLAVIK AS 487 in ON 3340). Weiters sagte sie zusammengefasst aus, dass sie im Auftrag von Mag. THORNTON im Namen der IBAG und der CPB AG f UB Rechnungen an Beteiligungsgesellschaften der CPAG ohne zu Grunde liegende Leistungen erstellen musste, um die gewünschten Ausschüttungen finanzieren zu können, wobei sich die Rechnungshöhe nach dem Ergebnis der IBAG und der CPB AG f UB gerichtet habe. Die Rechnungsempfänger seien von Mag. THORNTON ausgewählt worden mit dem Augenmerk darauf, welche Gesellschaft noch einen Aufwand benötigen würde. Diese Rechnungen seien von ihr im Auftrag von Mag. THORNTON geschrieben und die Zahlungen entweder von ihr direkt oder vom Betreuer der jeweiligen Gesellschaft im Auftrag von Mag. THORNTON durchgeführt worden, dieser habe die Gesellschaften und den Rechnungstext vorgegeben (AS 487 f verso in ON 3340).

Mag. THORNTON rechtfertigte sich zusammengefasst, dass die IBAG und die CPB AG f UB seit einigen Jahren jährlich derartige Rechnungen an verschiedene Beteiligungsgesellschaften der CPAG gestellt hätten, da seitens der beiden Stiftungen CAMILLA und STEFANIE immer eine Ausschüttung gewünscht worden sei, um die Administrationskosten in Liechtenstein abzudecken. Er selbst habe lediglich die Auszahlung durch Sigrid SLAVIK veranlasst. Er habe sicher nie die Rechnungen selber gemacht, aber manchmal selber unterschrieben. In keinem der ihm bekannten Fälle seien die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht worden (AS 11 ff in ON 287).

MMag. Dr. PETRIKOVICS sagte aus, er wisse nichts über die konkreten Rechnungen, räumte aber ein, es sehe so aus, dass die Verrechnung und Bezahlung dazu gedient habe, die Liquidität der IBAG bzw. der CPB AG f UB bereitzustellen, um deren jährliche Ausschüttungen an die Liechtensteiner Mutterstiftungen STEFANIE und CAMILLA zu gewährleisten. Es sei ihm bewusst gewesen, dass bis zuletzt die Ausschüttungen an die Stiftungen durch derartig fingierte Rechnungen finanziert worden wären. Über Vorhalt, die Vorgänge müssten ihm genau bekannt gewesen sein, weil man direkt an ihn gerichtete Dokumente aus der Mitte der neunziger Jahre gefunden habe, in denen er zur Bezahlung offenbar ähnlicher Rechnungen

der IBAG durch diverse Tochtergesellschaften der CPAG aufgefordert worden sei, räumte er ein, es sehe danach aus, dass das damals dasselbe System gewesen sei (AS 87 ff in ON 3340).

Hinsichtlich Mag. THORNTON und MMag. Dr. PETRIKOVICS spielen die Vorwürfe aufgrund der relativ geringen Schadenssumme angesichts der in der Anklageschrift inkriminierten Darlehensvergaben über € 835 Mio. eine lediglich untergeordnete Rolle. Auch angesichts der bereits erfolgten Verurteilung zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien ist nicht zu erwarten, dass eine allfällige Verurteilung zum gegenständlichen Faktum auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen bzw. auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hätte, sodass das Verfahren gemäß § 192 Abs 1 Z 1a StPO eingestellt wurde.

2. Zum Faktum „Einstieg FRIES“

Der sogenannte „FRIES-Deal“ wurde unter Pkt. A.4. in der Anklageschrift zur Darstellung des Sachverhaltes behandelt. Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB zum Nachteil der CPAG lag nicht vor.

Auch lag keine Untreue zum Nachteil der IEAG vor: den von der CPAG der IEAG weiterverrechneten € 69 Mio. an „Scheinrechnungen“ lagen von der CPAG tatsächlich erbrachte Leistungen für die Kapitalerhöhungen der IFAG und der IEAG in den Monaten Mai und Juni 2006 sowie der IEAG im Monat Mai 2007 zu Grunde (siehe auch SV-GA ALTENBERGER S 222 ff in ON 3394). Gemäß § 1.3.4. der Managementverträge der CPAG mit der IFAG und der IEAG waren von diesen bankübliche Dienstleistungen, wie zB Kapitalerhöhungen und Market-Maker-Vertrag, ausgenommen (vgl. Blg. MV_I_b_1 und Blg. MV_I_b_2 in Band 198 in ON 3550; Blg. MV_I_c_1 in Band 199 in ON 3551; Blg. MV_I_c_1 in Band 199 in ON 3551). Somit durfte die CPAG für die Abwicklung sämtlicher Kapitalerhöhungen der IFAG und der IEAG zusätzlich zu den Managemententgelten gesondert Rechnung legen. Als „Scheinrechnung“ kann lediglich die Verrechnung der CPB CFC der von ihr nicht erbrachten Leistungen in Zusammenhang mit den Kapitalerhöhungen der IEAG und der IFAG 2006 und 2007 über € 45.091.515,-- und € 24.290.786,--, datiert mit 31.12.2007, an die tatsächliche Leistungserbringerin CPAG (siehe SV-GA ALTENBERGER S 426 in ON 3394) bezeichnet werden. Diese erfolgte jedoch nicht zum Nachteil der IEAG, sondern der CPAG. Eine Untreuehandlung zum Nachteil der CPAG ist darin jedoch nicht zu erblicken, weil die Vorgänge rund um den Einstieg der Investoren mit Aufsichtsrat und Eigentümern abgesprochen waren.

Der Grund für die Verwendung von Scheinrechnungen konnte nicht nachvollzogen werden, weil der Vorgang für sich weder rechtswidrig noch unvertretbar war. Da die Rechnungen in die

Buchhaltung Eingang fanden und auch für eine allfällige Betriebsprüfung, sohin ein verwaltungsbehördliches Verfahren, bereitgehalten wurden, käme die Straftat der Fälschung eines Beweismittels gemäß § 293 Abs 1 StGB von Seiten des MMag. Dr. PETRIKOVICS und des Mag. THORNTON in Betracht. Es gibt jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Beschuldigten es ernsthaft für möglich gehalten und in Kauf genommen hätten, dass die Rechnungen in einem gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren bzw. in einem Ermittlungsverfahren nach der StPO gebraucht werden. Der Vorwurf des § 293 StGB war auch nicht Gegenstand der Ermittlungen.

3. Betrugsvorwürfe der CONSTANTIA PACKAGING B.V. im Zusammenhang mit der IBAG-Anleihe

Dem Vorwurf zugrunde liegt eine Anzeige der CONSTANTIA PACKAGING B.V. gegen Mag. THORNTON (ON 124), wonach dieser als Vorstand der IEAG die CONSTANTIA PACKAGING B.V. über das Bestehen einer Forderung in Höhe von € 512 Mio. der IEAG gegen die IBAG getäuscht und die CONSTANTIA PACKAGING B.V. zum Erwerb der Forderung zum Nennbetrag verleitet haben soll. Die Anzeige richtete sich nur gegen Mag. THORNTON, unabhängig davon war das Zustandekommen des Forderungskaufs auch Teil des Verfahrens gegen Prof. Dr. NOWOTNY. Weitere Beschuldigte wurden weder angezeigt, noch wurde gegen sie in diesem Zusammenhang ermittelt. Aus den Ermittlungsergebnissen lässt sich zum Kauf der Forderung nichts Konkretes ableiten. Offensichtlich wurde der Vorwurf nicht weiter verfolgt. Aus den Ermittlungsergebnissen ergibt sich insgesamt ein abgestimmtes Vorgehen sämtlicher Eigentümer der CPAG – auch der CONSTANTIA PACKAGING B.V.

In seiner Vernehmung ON 240 führte Mag. THORNTON dazu aus, er sei nur einmal bei einer Besprechung dabeigewesen, bei der es um die Übernahme einer echten Garantie der CONSTANTIA PACKAGING B.V. für die aushaftenden € 512 Mio. gegangen sei. In der Folge sei daraus der Forderungskauf geworden. Mag. THORNTON bestritt seine Verantwortung für eine Täuschung der CONSTANTIA PACKAGING B.V. und gab an, die Frage der Garantie durch die CONSTANTIA PACKAGING B.V. für € 512,4 Mio. sei ausführlich diskutiert worden. Er habe daraufhin in Abstimmung mit der Abschlussprüferin KPMG an Dr. SCHWAGER eine echte Garantieerklärung gesendet. In weiterer Folge habe Prof. NOWOTNY in Abstimmung mit Dr. SCHWAGER, Dr. SCHMIDT-CHIARI, MMag. Dr. PETRIKOVICS und Prinz von und zu LIECHTENSTEIN einen Forderungskauf getextet und abgestimmt. Dazu verwies er auf den E-Mail-Verkehr (ON 38).

Der E-Mail-Verkehr stützt seine Angaben allerdings vordergründig nicht. Zwar ist richtig, dass zunächst eine Diskussion mit Verantwortlichen der CONSTANTIA PACKAGING B.V. über eine Garantie stattfand und Prof. NOWOTNY – offenbar in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer –

einen Text für einen Forderungskauf für Forderungen aus der Anleihe übermittelte. Zwar war der Verweis auf die Anleihe in einem früheren Anbotsentwurf (AS 35 in ON 38) im letztlich übermittelten Anbotsentwurf für die CONSTANTIA PACKAGING B.V. nicht mehr enthalten (AS 75 in ON 38). Allerdings musste Mag. THORNTON als einziger der Beteiligten wissen, dass – nachdem die Anleihe zur Rechtfertigung von Zahlungsströmen über die IBAG vorgetäuscht worden war – auch die zugrundeliegende Forderung im Hinblick auf die IBAG tatsächlich nicht bestand. Dennoch machte er auf diesen Umstand nicht aufmerksam und übermittelte schließlich den Entwurf zum Forderungskauf an Dr. SCHWAGER (AS 67 in ON 38) in dem Wissen, dass dieser ihn der CONSTANTIA PACKAGING B.V. unterbreiten werde. Das entsprechende Verfahren gegen Prof. Dr. NOWOTNY wurde mittlerweile eingestellt, weil ihm nicht nachgewiesen werden konnte, dass er von der Nichtexistenz der Anleihe und dem Nichtbestehen der Forderungen gegen die IBAG Kenntnis hatte.

Aus dem Akt sind mit Ausnahme der Vernehmung von Mag. THORNTON (ON 240) keine zielgerichteten Ermittlungshandlungen zum Zustandekommen des Forderungskaufs erkennbar. Prof. Dr. NOWOTNY machte zwar in seiner Vernehmung (AS 25 in ON 39) einige Angaben zum Zustandekommen der Garantieerklärung, die aber nicht geeignet sind, deren Zustandekommen ausreichend aufzuklären. Dr. SCHWAGER wurde dazu nicht befragt. Dr. SCHMIDT-CHIARI gab an, von einer Anleihe erst im Nachhinein erfahren zu haben (AS 573 in ON 3497). Einen entsprechenden Abschlussbericht gibt es nicht. Im Abschlussbericht ON 3340 finden sich lediglich in der Vernehmung von MMag. Dr. PETRIKOVICS vereinzelt Ausführungen zur Garantieerklärung der CONSTANTIA PACKAGING B.V., die jedoch nicht näher die Umstände von deren Zustandekommen behandeln (AS 395, 411 in ON 3497). Auch weitere Zeugenvernehmungen beschäftigten sich – soweit überblickbar – nur mit der Existenz der Garantieerklärung, nicht aber mit deren Zustandekommen (zB ZV KOFLER AS 157 in ON 3498).

Die Ergebnisse sind allerdings für eine Entscheidung über eine Anklageerhebung nicht ausreichend. Es wären weitere Ermittlungsmaßnahmen – insbesondere Vernehmungen der beteiligten Personen über deren Wissenstand und über die getroffenen Vereinbarungen, auch im Rechtshilfeweg – erforderlich. Ob diese Ermittlungen fast 14 Jahre nach der Tat noch brauchbare Ergebnisse zeitigen können, ist zweifelhaft, zumal Dr. SCHMIDT-CHIARI mittlerweile verstorben ist. Bei Dr. SCHWAGER ist eine Mitwirkung an der Aufklärung äußerst fraglich.

Jedenfalls würden weitere Ermittlungen eine Entscheidung in der Hauptsache erheblich verzögern. Nachdem § 147 Abs 3 StGB den gleichen Strafraum aufweist wie § 153 Abs 3 StGB, nach dessen Bestimmung die unter Anklage zu stellenden Tathandlungen zu beurteilen sind, wurde das Verfahren gemäß § 192 Abs 1 Z 1a StPO hinsichtlich dieses

Vorwurfs eingestellt.

4. Vorwürfe der Bilanzfälschung

Im Hinblick auf die Vielzahl an Malversationen, undurchsichtigen Zahlungsflüssen und nicht nachvollziehbaren Rechnungen lag der Verdacht nahe, dass diese Vorgänge auch in die Bilanzen der verschiedenen involvierten Gesellschaften Eingang gefunden hatten und es daher zu in die Strafrechtssphäre reichenden bilanziellen Fehldarstellungen gekommen sein könnte. Dazu ist grundsätzlich festzuhalten, dass im Einzelnen zunächst zu prüfen ist, ob eine solche Fehldarstellung nach der neu geschaffenen – enger gefassten – Rechtslage nach § 163a StGB noch strafbar ist, bejahendenfalls die günstigere Regelung des im Tatzeitraum in Geltung stehenden § 255 AktienG anzuwenden ist, wodurch für Bilanzdelikte nach dieser Bestimmung ein Strafraum von bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe zur Anwendung kommt. Die Rechtslage nach § 163a StGB verlangt dabei eine der Wissentlichkeit nahekommende Vorsatzkomponente.

Zur Anklage gebracht wurden nur die größten Verstöße, die auch eindeutig nachweisbar sind und für die keine weitergehenden umfassenden Ermittlungen mehr erforderlich sind. Darüberhinaus entstand im Laufe der Ermittlungen auch ein Verdacht auf weitere, in der Folge näher angeführte bilanzielle Fehldarstellungen:

4.1. Aufnahme von Scheinrechnungen in die Bilanzen der IBAG, der CPAG und der CPB f UB AG (ON 3340)

Der Bericht der Kriminalpolizei (AS 3 in ON 3340, Faktum II und III) nimmt an, dass in Hinblick auf die Beschuldigten MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER durch die Aufnahme von Scheinrechnungen in die Jahresabschlüsse der IBAG und der CPB AG f UB und der CPAG für die Jahre 2003-2007 (die betroffenen Jahresabschlüsse ergeben sich indirekt aus der Aufstellung der Scheinrechnungen AS 487 verso f in ON 3340), diese Jahresabschlüsse nicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprochen hätten. Diese Vorwürfe sind unkonkret und lassen sich aus dem Gutachten von DDr. ALTENBERGER (ON 3394) nicht erhärten. Zur Abklärung dieser Vorwürfe in objektiver Hinsicht wäre jedenfalls ein weiteres aufwendiges Gutachten einzuholen, was das Verfahren unverhältnismäßig verzögern würde.

Der Durchführung weiterer Ermittlungen stehen unter anderem folgende Überlegungen entgegen: Die Aufnahme von Scheinrechnungen in ein Rechenwerk mag zwar geeignet sein, die darauf aufbauenden Bilanzen der genannten Unternehmen unrichtig zu machen. Allerdings sind Annahmen zur Wesentlichkeit der Fehldarstellung derzeit spekulativ und ohne ein Gutachten nicht abklärbar. Die Rechnungen selbst sind im Bericht nicht näher aufgeschlüsselt, sondern lediglich verstreut als Vorhalte bei Zeugenvernehmungen auffindbar

(zB AS 487 verso in ON 3340), sodass unklar ist, welche konkreten Rechnungen überhaupt gemeint sind. Sollte die Aufstellung in AS 487 in ON 3340 vollständig sein, handelt es sich um Beträge, die für alle Gesellschaften im Geschäftsjahr 2003 € 208.560,-- betrugen und in den Folgejahren niedriger waren.

Darüberhinaus ist die subjektive Tatseite zweifelhaft. Die Verwendung von Scheinrechnungen diente nicht primär dem Zweck, die Bilanzen zu verfälschen, sondern war offensichtlich dazu gedacht, Zahlungsströme zu verschleiern. Dass diese Rechnungen dadurch geeignet waren, ein Rechenwerk zu verfälschen, ist evident, dies ist aber bei jeder Verwendung einer Schein- oder Deckungsrechnung der Fall. Auf einen der Wissentlichkeit nahekommenden Vorsatz zur Bilanzfälschung kann daher nicht ohne Weiteres aus dem äußeren Anschein geschlossen werden, sodass auch die subjektive Tatseite ohne weitere aufwendige Ermittlungen derzeit nicht nachweisbar ist.

Jedenfalls hätte angesichts der bereits erfolgten Verurteilung der Beschuldigten MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien und im Hinblick auf die Anklageschrift zu 604 St 17/21p, bei Mag. GERTNER im Hinblick auf die zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien eingebrachte Anklage, ein weiteres Bilanzdelikt, so es überhaupt bewiesen werden kann, auf die Strafhöhe keinen Einfluss. Zudem wurden die Ermittlungen im Sinne des § 192 Abs 1 Z 1a StPO auf die Hauptvorwürfe konzentriert, sodass von uferlosen Ermittlungen wegen vergleichsweise untergeordneter Vorwürfe abgesehen wurde.

4.2. Darstellung der Forderung gegenüber der IEAG gegenüber der IBAG im Jahresabschluss zum 30.4.2008 (Punkt 10.5.2 des Gutachtens ON 3394)

Die Ausführungen im Gutachten beziehen sich nur auf die Tätigkeit der Abschlussprüfer, insbesondere die Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks, die Verfahren gegen die Abschlussprüfer wurden eingestellt. Sofern auch den Beschuldigten MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. GERTNER und Mag. THORNTON Vorwürfe im Zusammenhang mit den Bilanzen der IEAG für die Geschäftsjahre 2003/2004 - 2007/2008 gemacht werden können, sind weitere Ermittlungen nicht mehr zielführend. Bereits im Verfahren gegen die Abschlussprüfer zu AZ 605 St 8/18t stellte sich das Beweisproblem zweier widersprechender gerichtlicher Gutachten (aus dem Zivil- bzw aus dem Strafverfahren). Zwar lassen sich die zu möglichen Fehlleistungen der Abschlussprüfer eingeholten Gutachten nicht nahtlos auf ein allfälliges Fehlverhalten der Entscheidungsträger übertragen. Dennoch wäre zur Aufarbeitung der Vorwürfe in objektiver Hinsicht jedenfalls ein Obergutachten einzuholen, was im Hinblick auf die lange Verfahrensdauer und Effizienzüberlegungen – wie oben unter Pkt. 4.1. näher dargestellt – nach § 192 Abs 1 Z 1a StPO nicht mehr zielführend ist.

4.3. Rechnungswesen der IBAG im Zeitraum 2004 bis 2008 (Punkt 10.5.4. des Gutachtens ON 3394)

Hinsichtlich der Bilanzen der IBAG ist das eingeholten Gutachten zur Beurteilung ausreichend.

Aus dem Gutachten des Sachverständigen ergaben sich keine Hinweise auf Fehldarstellungen in den Bilanzen der IBAG in den Jahren 2004-2006 bzw 2008, die geeignet waren, einen erheblichen Schaden herbeizuführen. Das bloße Weiterleiten von Geldern über das Konto der IBAG im Jahr 2006 begründet für sich keine Fehldarstellung, selbst wenn die IBAG ab dem Jahr 2006 als Durchlaufposten für Malversationen genutzt wurde. Auch eine dadurch bedingte Schadensneigung lässt sich dem Gutachten nicht entnehmen. Ein Fehlverhalten ist daher schon in objektiver Hinsicht nicht beweisbar, ebensowenig die subjektive Tatseite, weswegen das Verfahren gemäß § 190 Z 2 StPO einzustellen war.

Der massivste Vorwurf – nämlich die Aufnahme einer tatsächlich nicht existenten Anleihe und die Vorlage einer unrichtigen Saldenbestätigung in den Jahresabschluss der IBAG zum 31.12.2007 – wurde zur Anklage gebracht, weswegen allfällige weitere Vorwürfe für dieses Geschäftsjahr nicht gesondert einzustellen waren. Hinsichtlich Mag. GERTNER – der keine Funktion in der IBAG hatte – gibt es keine Hinweise, dass er an der Erstellung des Jahresabschlusses 2007 beteiligt war, weswegen das Verfahren gegen ihn auch hinsichtlich des Jahresabschlusses 2007 der IBAG einzustellen war.

5. Weitere Vorwürfe gegen Mag. Norbert GERTNER

Nach den Erkenntnissen des Ermittlungsverfahrens waren die CPAG bzw zahlreiche Tochtergesellschaften – darunter die IF OMIKRON, die CPB IMV, die CPB CFC und die CPB HEPTA ANLAGEN LEASING GmbH (CPB HEPTA) (siehe zB S 379, 652 und S 672 in ON 3394) – die Empfänger der Gelder der IEAG und der IFAG sowie wirtschaftliche Auftraggeber der Aktienankäufe und -verkäufe, während die IBAG und die IMMOFINANZ CORPORATE FINANCE CONSULTING GmbH (IF CFC) zur Zwischenschaltung und Weiterleitung der Gelder der IEAG und der IFAG an die genannten Tochtergesellschaften der CPAG dienten. Nach dem Zwischenbericht des .BK und den von dieser Behörde zusammengestellten Unterlagen erfolgten im Zeitraum 27.5.2004 bis 19.8.2005 sämtliche Finanzierungen für Aktienkäufe in Tochtergesellschaften der CPAG unter Zwischenschaltung der IF CFC, nach dem 19.8.2005 wurden derartige Finanzierungen nur mehr unter Zwischenschaltung der IBAG abgewickelt (AS 11 f, AS 95 ff in ON 3162). Nach dem 23.2.2006 erfolgte die Finanzierung der laufenden Geschäftstätigkeit im Unternehmensgeflecht der CPAG sowie die Finanzierung des Erwerbs von IFAG-Wandelanleihen ebenfalls nicht mehr über Zwischenschaltung der IF CFC, sondern der IBAG (AS 95 ff in ON 3162).

Mag. Norbert GERTNER war von 9.6.2000 bis 19.11.2008, im Tatzeitraum neben MMag. Dr. PETRIKOVICS und DI Dr. Edgar ROSENMAYR, als Geschäftsführer der IF CFC im Firmenbuch eingetragen. In der IBAG hatte er keine Funktion. Weiters war er von 2.12.1998 bis 13.1.2009, im Tatzeitraum neben MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Dr. Karl ARCO, als Vorstand der CPAG im Firmenbuch eingetragen. Von 22.12.1999 bis 24.7.2008 war er neben MMag. Dr. PETRIKOVICS, ab dem Jahr 2007 zusätzlich neben DI Dr. Edgar ROSENMAYR und Mag. Christian THORNTON, Vorstand der IEAG. In der IFAG war er von 18.11.1996 bis 25.7.2008 neben MMag. Dr. PETRIKOVICS als Vorstand im Firmenbuch eingetragen.

Das Ermittlungsverfahren ergab nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit, dass Mag. GERTNER an der Finanzierung der inkriminierten Aktienspekulationen, aber auch generell an den Finanzierungen der (Enkel-)Tochtergesellschaften der CPAG über die IBAG, insbesondere hinsichtlich der Forderung der IEAG gegen die IBAG / die (Enkel-)Töchter der CPAG per 30.4.2008 über € 512,4 Mio. (siehe SV-GA ALTENBERGER S 652 in ON 3394) im Sinne des § 153 StGB beteiligt gewesen wäre:

Mag. GERTNER bestritt, von den Aktienan- und -verkäufen in Milliardenhöhe mit Geldern der IEAG und IFAG über Tochtergesellschaften der CPAG vor September 2007 gewusst zu haben. Er habe erst im September 2007 durch Dr. ARCO davon Kenntnis erlangt. Sie hätten dann sofort die Eigentümer und den Aufsichtsrat informiert. Zwar seien bereits 2006 ähnliche Aktienkäufe von MMag. Dr. PETRIKOVICS durchgeführt worden, jedoch habe er auch diesbezüglich erst nachträglich davon Kenntnis erlangt. Seit Ende 2006 oder Anfang 2007 habe er gewusst, dass der Aufsichtsrat der CPAG MMag. Dr. PETRIKOVICS diese Käufe verboten hätte. Dr. ARCO und er hätten Letzteren Anfang 2007 in einem Vorstandsmeeting darauf angesprochen, dass eine Long-Position für die Bank ein existenzielles Risiko darstellen könne. MMag. Dr. PETRIKOVICS habe ihnen versichert, dass diese Käufe nicht mehr stattfänden (AS 437 ff in ON 3497).

Hinsichtlich der Finanzierung von „futurelab“ über die IBAG mit Geldern der IEAG gab Mag. GERTNER an, dass diese in Bezug auf eine mögliche Finanzierung durch die CPAG im Vorstand diskutiert worden sei. Es sei jedoch keine Rede davon gewesen, dass „futurelab“ durch die IEAG finanziert werden sollte, dies wäre auch aufsichtsratspflichtig gewesen. MMag. Dr. PETRIKOVICS habe ihm gegenüber eingestanden, die Zahlungsflüsse zu „futurelab“ über die IBAG veranlasst zu haben. Zu einzelnen Positionen zum Geldfluss aus der IEAG habe er keine Ahnung, er sei nicht für Finanzen zuständig gewesen (AS 19 in ON 136).

Diese Angaben sind nicht widerlegbar, zumal die Vorgänge von Dr. ARCO, auch hinsichtlich „futurelab“, übereinstimmend geschildert wurden und dieser MMag. Dr. PETRIKOVICS, jedoch nicht Mag. GERTNER belastete (AS 469 ff in ON 3497; AS 25 in ON 133). Auch

MMag. Dr. PETRIKOVICS bestätigte, er glaube nicht, dass Mag. GERTNER und Dr. ARCO über die Vorgänge rund um die IBAG-Konten Bescheid wussten. Er habe sie nicht davon informiert, da dies für ihn nicht wichtig gewesen sei. Im Herbst 2007 habe er erkannt, dass der Bestand von IEAG- und IFAG-Aktien in der Bank und deren (Enkel-)Töchtern aufgrund der sinkenden Kurse Verluste erzeugt habe und diese in der Folge ein permanentes Thema im Bankvorstand gewesen. Das Ganze habe sich im Bereich von Mag. THORNTON abgespielt, der für das Konzernrechnungswesen verantwortlich gewesen sei (AS 417 ff in ON 3497).

In mehreren Beschuldigtenvernehmungen identifizierte Mag. THORNTON jeweils (neben sich selbst) MMag. Dr. PETRIKOVICS, Sandra SLAVIK und Michaela CERVIK als die zum gegenständlichen Faktum handelnden Personen. Eine Einbindung der jeweiligen Geschäftsführer der Tochterfirmen der CPAG sei von MMag. Dr. PETRIKOVICS nicht vorgesehen gewesen, dieser sei als Vorstand der Bank verantwortlich für diese Bereiche und so etwas wie ein „Alleinherrscher“ gewesen (AS 11 ff, AS 21 in ON 37; AS 29 in ON 240; AS 15 f in ON 287). Der Erwerb von IEAG- und IFAG-Aktien durch Tochtergesellschaften der CPAG sei immer über Veranlassung von MMag. Dr. PETRIKOVICS erfolgt, wobei die Finanzierung dafür ausschließlich von der IEAG und der IFAG gekommen sei, dies ebenfalls stets auf Weisung von MMag. Dr. PETRIKOVICS (AS 183 in ON 3340). Auch bestätigte Mag. THORNTON, dass das Konzernrechnungswesen der CPAG auch für den Zahlungsverkehr zuständig gewesen sei und die Finanzierungen der inkriminierten Aktienkäufe über dieses durchgeführt worden seien (AS 13 f in ON 37). Er wisse nicht, inwieweit Mag. GERTNER in die inkriminierten Geschäftsfälle involviert bzw davon informiert gewesen sei, gesprochen habe er damals nicht mit ihm darüber (AS 183 in ON 3340). Hinsichtlich „futurelab“ habe ihm MMag. Dr. PETRIKOVICS die Weisung zur Durchführung der Zahlungsflüsse erteilt (AS 23 f in ON 240).

Auch Michaela CERVIK bestätigte, die Aufträge zur Auslagerung von IEAG- und IFAG-Aktien an Tochtergesellschaften der Bank von MMag. Dr. PETRIKOVICS erhalten zu haben, wobei Mag. THORNTON und Sigrid SLAVIK ebenfalls involviert und für die Finanzierung zuständig gewesen seien (AS 411 in ON 3498). Laut Jürgen LUKASSER seien die Orders zum Handel mit Aktien der IEAG und IFAG direkt über MMag. Dr. PETRIKOVICS gekommen (AS 435 in ON 3498). Sigrid SLAVIK wiederum habe die Anweisungen zum Erwerb von IEAG- und IFAG-Aktien in Banktöchtern von Mag. THORNTON erhalten. Wenn die Banktochter kein Geld mehr gehabt habe, habe dieser sie angewiesen, Geld von der IEAG oder IFAG über die IBAG an die jeweilige Banktochter zu übermitteln (AS 447 in ON 3340).

Weder aus den zitierten noch aus den anderen Beschuldigten- und Zeugenaussagen lassen sich – soweit überblickbar – stichhaltige Belastungen von Mag. GERTNER zum gegenständlichen Faktum „IBAG“ entnehmen. Vielmehr scheint es sich um einen kriminellen

„Alleingang“ des MMag. Dr. PETRIKOVICS mit Unterstützung des Mag. THORNTON gehandelt zu haben, zumal auch die Aufsichtsratsmitglieder von IEAG, IFAG, IBAG und CPAG sowie die Vorstände DI Dr. ROSENMAYR (IEAG; IF CFC), Dr. ARCO (CPAG) und Dr. PAUSER (IBAG) angaben, von den inkriminierten Vorgängen nicht informiert worden zu sein und diesen nicht zugestimmt zu haben. Zudem war der wesentlich involvierte Bereich „Rechnungswesen“ laut Geschäftsverteilung von IEAG, IFAG und CPAG alleine bei MMag. Dr. PETRIKOVICS angesiedelt und Mag. GERTNER offensichtlich nicht für den Bereich „Finanzen“ zuständig (AS 217 in ON 3497; AS 303, 315 in ON 3497; AS 127 in ON 3497). Auch zum Faktum „Scheinrechnungen“ der IBAG und der CPB AG f UB zum Nachteil von Beteiligungsgesellschaften der CPAG ist keine Involvierung des Mag. GERTNER ersichtlich. Hinsichtlich des Faktums „Anlegerbetrug“ kann aus den oben angeführten Gründen keine Involvierung des Mag. GERTNER festgestellt werden.

Mag. GERTNER wurde somit nicht als Mittäter wegen § 153 Absatz 1 und 3 zweiter Fall StGB zu den Fakten „IBAG“ und soweit damit zusammenhängend zum Faktum „Anlegerbetrug“ in die Anklageschrift aufgenommen.

Abschließend ist zu Mag. GERTNER auszuführen, dass ihm laut dem vom Landesgericht für Strafsachen Wien zu AZ 121 Hv 87/12v eingeholten Sachverständigengutachten von OR Dr. Elisabeth FRIEDRICH vom 10.9.2018 wegen der kontinuierlichen Verschlechterung seiner Herzerkrankung eine Verhandlung oder Vernehmung nicht zuzumuten sei. Mit einer wesentlichen Besserung in absehbarer Zeit sei nicht mehr zu rechnen. Das Wiedereintreten der Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit scheine bei der Art der Erkrankung – aus medizinischer Sicht – daher nicht wahrscheinlich.

6. Subfaktum „Scheinrechnungen“ zum Faktum „Managementverträge“

Die Beschuldigten MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER als Vorstände der IMMOEAST AG (im Folgenden: IEAG) und der IMMOFINANZ AG (im Folgenden: IFAG) sowie Mag. THORNTON als weiteres Vorstandsmitglied der IEAG standen in Verdacht, im Zeitraum von 2005 bis 2007 ihre Befugnisse missbraucht zu haben, indem sie systematisch neun Scheinrechnungen über nunmehr insgesamt € 9.855.768,-- (AS 301 f in ON 3649) durch Töchter der CONSTANTIA PRIVATBANK AG an die IEAG und die IFAG bzw an deren Töchter und Enkeltöchter legten, welche knapp vor Jahresende zur Auszahlung gelangten, wodurch finanziell schlecht gestellte Banktöchter saniert werden sollten. Konkret sollen über Zwischengesellschaften (zB die CPB Corporate Finance Consulting GmbH, im Folgenden: CPB CFC) Honorarnoten für Vermittlungsleistungen betreffend Liegenschaftsprojekte bzw Pauschalvermittlungshonorare in Rechnung gestellt worden sein, hinter welchen jeweils keine Leistung gestanden haben soll.

Es bestand daher der Verdacht der Begehung des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB durch MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. GERTNER und Mag. THORNTON.

Aus den früheren Zeugeneinvernahmen ergaben sich Indizien, dass zumindest einigen der inkriminierten Rechnungen keine Leistungen zu Grunde gelegen hatten. Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Wien wurden daher die Zeugen DI Günther BUKOR, Peter OESTERLE, Dr. Robert VELICH und Dr. Christian GROSSCHARTNER vernommen (AS 1 ff in 4156), die Aussagen waren jedoch wenig ergiebig. Alleine Dr. Martina POSTL sagte zur inkriminierten Rechnung der IMMOFINANZ Acquisition and Finance Consulting GmbH an die IMMOWEST PROMTUS Holding GmbH vom 27.12.2005 über € 508.000,-- (AS 101 in ON 4156) aus, dass sie die Rechnung nicht kenne, die Transaktion jedoch durchgeführt habe. Die Leistung für den Beteiligungserwerb habe sie als Geschäftsführerin der IMMOWEST PROMTUS Holding GmbH alleine erbracht und sie könne sich die Verrechnung einer Beratungsleistung durch die IMMOFINANZ Acquisition and Finance Consulting GmbH nicht erklären. Diese habe keine Beratungsleistung für das gegenständliche Projekt erbracht (AS 83 in ON 4156).

Zum gegenständlichen Faktum fand am 21.1.2020 im .BK eine Beschuldigteneinvernahme von DI Dr. Edgar ROSENMAYR (ON 4188) ergänzend zu den Einvernahmen aus den Jahren 2008 (ON 126) und 2010 (ON 3644) statt. Dieser sagte zur inkriminierten Rechnung Nr. 20071201 vom 27.12.2007 der IMMOFINANZ Corporate Finance Consulting GmbH (im Folgenden: IF CFC) an die IEAG über € 1.182.000,-- über „Beratungsleistungen iZm dem Erwerb des Grand Centar doo Grand Center Zagreb“ aus, dass ihm diese unbekannt sei. Er könne nur mutmaßen, dass die in Österreich übliche 3%-ige Maklergebühr verrechnet worden sei. In das auf der Rechnung genannte Projekt sei tatsächlich kein Makler involviert gewesen. Für das genannte Objekt habe jedoch von Seiten der Immobilienverwaltungsgesellschaft ein größerer Aufwand als üblich stattgefunden, es habe eine außergewöhnliche Situation vorgelegen (AS 3 verso f in ON 4188).

DI Dr. ROSENMAYR gab hinsichtlich des Leistungsumfanges der Managementverträge auch an, dass aus den „alten“ Managementverträgen in Punkt 3 und 4 nicht zu ersehen sei, ob die Verrechnung einer zusätzlichen Gebühr für Maklerleistungen in den Verträgen inkludiert oder ausgeschlossen sei. Es sei grundsätzlich keine unübliche Marktpraxis, in Fällen, in denen es keine Maklergebühren gebe, eine Maklergebühr zu verrechnen. Aus seiner Sicht sei die Verrechnung einer extra Maklergebühr bei einschlägigem Tätigwerden der Immobilienverwaltungsgesellschaften am Markt nicht unüblich, am Markt werde diese Gebühr als „Acquisition-Fee“ bezeichnet. Als Beispiel könne er die SIGNA nennen, die den Fondsgesellschaften eine Fee für jeden Ankauf als Immobilienverwaltungsgesellschaft

verrechne. Solche Vertragsklauseln fänden sich in vielen Managementverträgen wie zB PATRIZIA, UNION INVESTMENT, DEKA, das seien die großen offenen deutschen Fonds (AS 1 verso ff in ON 4188).

MMag. Dr. PETRIKOVICS gab in seiner Stellungnahme vom 29.1.2021 an, dass die in Frage stehenden Maklerleistungen ausdrücklich nicht von den Managementverträgen inkludiert gewesen wären. Wenn kein externer Makler tätig geworden sei, wäre die Vermittlungstätigkeit auf der CPAG zuzurechnende Mitarbeiter zurückzuführen gewesen und wären die Maklerleistungen von der Bank zuzurechnenden Gesellschaften verrechnet worden. Die Leistungen wären auch tatsächlich erbracht worden. Zu vergleichbaren Rechnungen an die IEAG sei die WKStA im „BUWOG-Verfahren“ zum Schluss der tatsächlichen Leistungserbringung gekommen (AS 19 ff in ON 4322).

Mag. THORNTON führte in seiner Stellungnahme vom 22.3.2021 aus, dass sein Verständnis stets gewesen sei, dass im Falle des Nichtvorliegens eines Drittmaklers im Zusammenhang mit einer Akquisition durch IFAG und IEAG die CPAG oder ihre Tochtergesellschaften für die Vermittlung verdienstlich geworden seien, sofern die Vermittlungsleistung von Mitarbeitern der CPAG erbracht worden sei. Es habe sich nicht um Scheinrechnungen gehandelt (AS 5 f in ON 4338).

Entgegen der Stellungnahme von MMag. Dr. PETRIKOVICS war lediglich in den Managementverträgen „neu“ ausdrücklich geregelt, dass Immobilienmaklerleistungen vom Leistungsumfang ausgenommen sein sollten. Nach den Managementverträgen „alt“ (die bis zum Jahr 2005 abgeschlossenen, bis zum 1.1.2006 anzuwendenden Managementverträge, Beilage MV_I_a_1 in Band 198 in ON 3550), die auf sechs der inkriminierten Rechnungen anzuwenden sind, war dies nicht eindeutig. Das Ermittlungsverfahren ergab jedoch im Gegenzug nicht, dass nach den Managementverträgen „alt“ Maklerleistungen jedenfalls vom Leistungsumfang der Managementverträge umfasst gewesen wären. Unter besonderer Berücksichtigung der obig angeführten Aussage des DI Dr. ROSENMAYR und des uneindeutigen Wortlautes der Managementverträge „alt“ ist wohl im Zweifel nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit beweisbar, dass Maklerleistungen und mit dem Erwerb der Immobilien in Zusammenhang stehende „Beratungsleistungen“ in den Managementverträgen „alt“ inkludiert gewesen wären und nicht gesondert hätten verrechnet werden dürfen.

Darüber hinaus ist, auch unter Berücksichtigung des langen Zeitablaufs (Rechnungen aus den Jahren 2005 bis 2007), nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit beweisbar, dass jeder einzelnen inkriminierten Rechnung tatsächlich keine Leistungserbringung von Mitarbeitern der CPAG zu Grunde gelegen hatte. Hinsichtlich der

inkriminierten Rechnung Nr. 20071201 vom 27.12.2007 der IF CFC an die IEAG über € 1.182.000,-- über „Beratungsleistungen iZm dem Erwerb des Grand Centar doo Grand Center Zagreb“ wurde gegenteilig von DI Dr. ROSENMAYR eine außerordentliche Leistungserbringung im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Objektes geschildert, wodurch die genannte Rechnung wohl jedenfalls auszuschneiden wäre.

Das Ermittlungsverfahren ergab, dass grundsätzlich die Art der Verrechnung der Leistungen durch die jeweiligen rechnungsausstellenden Gesellschaften an die jeweiligen Rechnungsempfänger zweifelhaft ist. Jedoch ist nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit beweisbar, dass von der CPAG zugehörigen Mitarbeitern keine Maklerleistungen bzw. damit im Zusammenhang stehende Beraterleistungen für Gesellschaften des „IMMOFINANZ-Konzerns“ erbracht worden waren und eine Belastung im Sinne des § 153 StGB vorliegt. In diesem Licht ist auch die obig angeführte Zeugenaussage von Dr. Martina POSTL zu sehen, die ja auch Dienstnehmerin der CPAG war (AS 85 in ON 4156). Eine strafrechtliche Relevanz im Sinne des § 153 StGB ist aus der Art der Verrechnung nicht ableitbar, zumal zu allfälligen Weiterverrechnungen nichts bekannt ist.

7. Fakten „Finanzierung der IF durch IE“ und „Anlegerbetrug“

Nochmals kurz zusammengefasst sollen zum Faktum „*Finanzierung der IF durch IE*“ in den Jahren 2006 bis 2008 unter dem Titel „Barvorlage“ erhebliche Gelder von der IEAG an die IFAG geflossen sein, sodass per 24.7.2008 die offenen Forderungen der IEAG gegenüber der IFAG rund € 1,74 Mrd. betrugen. Die Gelder sollen seitens der IFAG zur Finanzierung von eigenen Immobilienprojekten, dem Erwerb von Fondsanteilen mit bis zu 20-jähriger Laufzeit samt Nachschussverpflichtung, sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Anteilen der IEAG im Zuge der Kapitalerhöhungen verwendet worden sein. MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER sollen als Vorstände der IEAG durch Weitergabe dieser Gelder an die IFAG im Wege von „Barvorlagen“ ohne Genehmigung des Aufsichtsrates und ohne entsprechende Besicherung – jedoch marktüblich verzinst – die IEAG unter Missbrauch ihrer Befugnisse am Vermögen geschädigt haben. In der Folge gefährdete der sogenannten „intercompany loan“ (im Folgenden: ICL) die Liquidität der IEAG massiv, auch verbotene Einlagenrückgewähr steht im Raum. Es besteht daher der Verdacht der Begehung des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB durch MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER.

Mit den Fakten „IBAG“ und „*Finanzierung der IFAG durch IEAG*“ in direktem Zusammenhang stehen die Vorwürfe zum Faktum „*Anlegerbetrug*“, wonach MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER als Vorstände der IEAG und IFAG sowie Mag. THORNTON als weiteres Vorstandsmitglied der IEAG aufgrund zahlreicher Anzeigen geschädigter Anleger verdächtig

sind, im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen u.a. von der hier gegenständlichen IEAG in den Jahren 2006 und 2007 Anlegergelder in erheblichem Umfang entgegen den Ankündigungen in den Kapitalmarktprospekten und sonstigen Werbeunterlagen, nämlich den jeweiligen Emissionserlös zur Finanzierung der weiteren Expansion des IEAG-Portefeuilles und Stärkung der Kapitalbasis der IEAG für den Geschäftsbetrieb zu verwenden, u.a. im Rahmen von Finanzierungen im eigenen Konzern verwendet, sowie weiters irreführende bzw. keine ad-hoc Meldungen veröffentlicht und durch diese Täuschungen die Anleger zur Zeichnung von IEAG- und IFAG-Aktien verleitet zu haben, wodurch den Anlegern ein Schaden entstanden sein soll. Es besteht gegen die Beschuldigten somit der Verdacht des Verbrechens des gewerbsmäßigen schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 3, 148 zweiter Fall StGB. Die Ermittlungen zu diesem Faktum wurden mangels ausreichender Kapazitäten der SOKO zurückgestellt.

Zum Faktum „*Finanzierung der IF durch IE*“ wurden im Rahmen der Vernehmungen von Beschuldigten und Zeugen zu sämtlichen in Frage stehenden Themen rudimentär Ermittlungen durchgeführt. Es war unter anderem Gegenstand im getrennten Verfahren AZ 605 St 8/18t der Staatsanwaltschaft Wien gegen die Abschlussprüfer der IFAG zum Faktum „*Bewertungsansatz der IEAG im Jahresabschluss der IFAG zum 30.4.2008*“, das gegen die Abschlussprüfer eingestellt wurde. Der Sachverständige DDr. ALTENBERGER setzte sich in seinem Gutachten zum Faktum „*Bewertungsansatz der IEAG im Jahresabschluss der IFAG zum 30.4.2008*“ mit dem ICL und den Auswirkungen desselben auf den Bewertungsansatz und den Markt auseinander (ON 3428).

Die Praxis der Gewährung des ICL von der IEAG an die IFAG erfolgte bereits erstmals im Geschäftsjahr 2003/2004. So betrugen die Forderungen zum 30.4.2006 € 412,534 Mio., zum 30.4.2007 € 993,142 Mio., zum 30.4.2008 € 1.526,711 Mio. und per 24.7.2008 € 1.741,776 Mio. (AS 9 verso in ON 17).

Beispielsweise wurden der IFAG die Mittel zur Rückführung eines zur Finanzierung der Kapitalerhöhung der IEAG 2006 aufgenommenen Kredits der WestLB AG in Höhe von € 45 Mio. von der IEAG als Darlehen zur Verfügung gestellt. Am 22.6.2006, dem Tag der Rückführung des Darlehens bei der WestLB AG, wurden der IFAG € 50 Mio. gutgeschrieben und schien als Auftraggeber die IF CFC auf, im Rechnungswesen wurde der Betrag mit der Textierung „IEAG“ verbucht (SV-GA ALTENBERGER S 205 ff in ON 3394). Dass dieses Darlehen tatsächlich von der IEAG zugezählt wurde, ergibt sich auch daraus, dass zur Frage der Zulässigkeit eine gutachterliche Stellungnahme von Univ.-Prof. Dr. NOWOTNY eingeholt wurde, der eine Kreditgewährung unter bestimmten – durchaus engen – Voraussetzungen grundsätzlich für zulässig befand, wobei er aber offenlegte, dass er das Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht abschließend beurteilen könne (SV-GA ALTENBERGER S 206 f in ON 3394; Beilagen

30 in ON 3397). Ebenso wurde von der IEAG die Rückführung eines Kredits der IFAG bei der Raiffeisen Zentralbank Österreich AG (in der Folge: RZB) finanziert: Die IEAG überwies der IFAG am 19.6.2006 über die IMMOFINANZ Beteiligungs AG (im Folgenden: IBAG) € 175 Mio. als sogenannte „Barvorlage“, wobei daraus sowohl dieses Darlehen als auch ein älteres aushaftendes Darlehen der IFAG bei der RZB in Höhe von € 100 Mio. getilgt wurde und die Verantwortlichen in der Buchhaltung der CPAG offenkundig Wert darauf legten, dass die Rückführung nicht direkt von einem Konto der IEAG erfolgte (SV-GA ALTENBERGER S 207 f in ON 3394). Am 19.2.2007 wurde das Darlehen zwar im Umfang von € 164 Mio. buchtechnisch getilgt, allerdings finanzierte die IEAG auch die Rückzahlung ihrer eigenen Forderung, sodass im Ergebnis lediglich eine Umschuldung von der IFAG auf die IMMOAUSTRIA GmbH, eine 100%-Tochter der IFAG, erfolgte und das Darlehen jedenfalls in diesem und im nächsten Geschäftsjahr nicht rückgeführt wurde (S 209 f in ON 3394).

MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON rechtfertigten sich gegenüber dem Aufsichtsrat der IEAG, dass die IEAG der IFAG im Rahmen eines effektiven „Cash-Pooling“ im IMMOFINANZ-Konzern aufgrund der hohen frei verfügbaren Liquidität aus den Kapitalerhöhungen laufend Mittel im Wege einer Barvorlage, die jederzeit fällig gestellt werden konnte, mittelbar zur Verfügung gestellt hatte (AS 9 ff in ON 17). Laut DI Dr. ROSENMAYR wurde dieses sogenannte „Cash-Pooling“ aus gebührenrechtlichen Gründen auch über die IF CFC abgewickelt (AS 13 in ON 126), ein Teil des ICL wurde von der IEAG – ohne schriftliche Dokumentation – über die IBAG gewährt. Im Treuhandvertrag der IEAG mit der IF CFC ist unter jenen Gesellschaften, denen die IF CFC Kredite gewähren durfte, ebenfalls die IFAG genannt (siehe Beilage .I/ in ON 126). Somit bestand grundsätzlich eine vertragliche Grundlage zumindest für die Gewährung der Kredite der IEAG über die IF CFC an die IFAG, wenn auch augenscheinlich ohne Genehmigung des Aufsichtsrats der IEAG.

DI Dr. ROSENMAYR gab an, dass er kurz nach der Übernahme seiner Vorstandsfunktion im Frühjahr 2008 eigene Recherchen angestellt habe, um ein detaillierteres Gesamtbild der Finanzsituation der IEAG zu erhalten. Es sei nicht einfach gewesen, einschlägige Informationen von den involvierten Abteilungen (Konzernrechnungswesen, Finanzbuchhaltung unter der Leitung von Dr. SCHWEIGER und Mag. THORNTON) zu bekommen. Dr. SCHWEIGER habe ihn schlussendlich in diesen Bemühungen unterstützt, sodass er erkennen konnte, dass sich hier seit längerer Zeit eine Forderung der IEAG gegenüber der IFAG aufgebaut habe (AS 17 verso in ON 3644). Im März 2008 habe er Dr. WEBER darüber konsultiert, wie er seine Position als Vorstand der IEAG wahrzunehmen habe, nachdem ihm nach Studium der alten Geschäftsberichte aufgefallen sei, dass sich hier eine große Forderung aufbaue. Über sein Anraten habe er sich an Dr. REITHOFER gewandt und ihm am 15.4.2008 in einem Gespräch seine Wahrnehmungen darüber mitgeteilt. Soweit er das

nachvollziehen könne, habe seine Information zu den bekannten Prüfungshandlungen des Aufsichtsrates geführt. Auch, wenn die IF CFC „zwischengeschaltet“ gewesen sei, habe es sich wirtschaftlich betrachtet um eine Forderung gegenüber der IFAG gehandelt, die Teil der genannten Treuhandvereinbarung gewesen sei. Die Frage, ob es sich um verbotene Einlagenrückgewährung handeln könnte, habe er beim Gespräch mit Dr. REITHOFER angesprochen. Es seien in der Folge vom Aufsichtsrat entsprechende Expertengutachten beauftragt worden. Eine weitere Konsequenz dieser Analysen und Prüfungen sei gewesen, dass der Aufsichtsrat im Spätsommer 2008 die Geschäftsordnungen für beide Vorstände entsprechend abgeändert und Darlehensgewährungen zwischen den Gesellschaften, ob mit oder ohne Einschaltung eines Treuhänders und ohne betragliche Untergrenze, zum genehmigungspflichtigen Geschäft erklärt habe (AS 17 in ON 126). In die Gespräche über den Rückzahlungsplan der IFAG vor Sommer 2008 sei er teilweise einbezogen gewesen (AS 15 in ON 126).

Mit Schreiben vom 17.7.2008 ersuchte der Aufsichtsrat der IFAG und der IEAG um Auskunft unter anderem zu obigem Sachverhalt, die von den Vorständen Mag. THORNTON und MMag. Dr. PETRIKOVICS am 31.7.2008 erteilt wurde (AS 9 ff in ON 17). Von der KPMG Austria GmbH (im Folgenden: KPMG) wurde zeitgleich ein Sonderbericht erstattet.

Dr. Günther HIRSCHBÖCK gab an, ihm sei zum Finanzierungsbedarf der IFAG aufgrund der Kapitalerhöhung der IEAG 2007 von Mag. THORNTON mitgeteilt worden, dass die IFAG plane, sich das Geld für den Erwerb der Aktien von der IEAG auszuborgen (AS 9 f in ON 2775). Auch Dr. Martin SCHWEIGER nannte Mag. THORNTON als seinen Ansprechpartner hinsichtlich der Sonderberichte für den Aufsichtsrat zur Liquiditätssituation, dieser habe auch Prof. NOWONTY und WOLF THEISS Rechtsanwälte konsultiert (AS 13 in ON 270). Im Zuge der Kapitalerhöhung der IEAG 2007 seien von einem auf die IEAG lautenden Konto „Kapitalerhöhung“ von Anlegern einlangende Geldbeträge – seiner Erinnerung nach über die IBAG – von der IEAG an die IFAG glaublich auf Veranlassung von MMag. Dr. PETRIKOVICS oder Mag. THORNTON oder Sandra CERVIK überwiesen worden. Die IEAG habe daher seines Erachtens den Erwerb der jungen Aktien durch ihre Muttergesellschaft IFAG indirekt finanziert (AS 17 in ON 270). Grundsätzlich sei der Bereich der Finanzierung bis Ende 2007 in der Verantwortung von MMag. Dr. PETRIKOVICS gelegen (AS 13 in ON 208). Laut Dr. Wolfgang REITHOFER, Aufsichtsrat der IEAG, sei MMag. Dr. PETRIKOVICS eine starke Persönlichkeit. Die anderen Vorstände hätten eine untergeordnete Bedeutung für die Ausrichtung der Immobiliengesellschaften gehabt (AS 127 in ON 3498).

Mag. THORNTON sagte aus, er habe bereits im Herbst 2007 auf die angespannte Liquiditätssituation der IEAG und auch der IFAG hingewiesen und dies den Vorständen zur Kenntnis gebracht. Die Erhöhung des ICL der IEAG an die IFAG in der Zeit vom 1.5. bis

31.7.2008 um rund € 245 Mio. von € 1,55 Mrd. auf rund € 1,8 Mrd. sei definitiv nicht seine Entscheidung gewesen. Er habe damals Mag. RIEDL und Mag. WURZINGER eindringlich gebeten, keine weiteren Investitionen in der IFAG / IMMOAUSTRIA zu tätigen. Er und Mag. WURZINGER seien diesbezüglich von MMag. Dr. PETRIKOVICS zurechtgewiesen worden, weiter zu finanzieren bzw. dass dies beide nichts angehe (AS 277 verso f in ON 3590).

Mag. Norbert GERTNER war von 9.6.2000 bis 19.11.2008, im Tatzeitraum neben MMag. Dr. PETRIKOVICS und DI Dr. Edgar ROSENMAYR, als Geschäftsführer der IF CFC im Firmenbuch eingetragen. In der IBAG hatte er keine Funktion. Weiters war er von 2.12.1998 bis 13.1.2009, im Tatzeitraum neben MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Dr. Karl ARCO, als Vorstand der CPAG im Firmenbuch eingetragen. Von 22.12.1999 bis 24.7.2008 war er neben MMag. Dr. PETRIKOVICS, ab dem Jahr 2007 zusätzlich neben DI Dr. Edgar ROSENMAYR und Mag. Christian THORNTON, Vorstand der IEAG. In der IFAG war er von 18.11.1996 bis 25.7.2008 neben MMag. Dr. PETRIKOVICS als Vorstand im Firmenbuch eingetragen. Der wesentlich involvierte Bereich „Rechnungswesen“ war laut Geschäftsverteilung von IEAG, IFAG und CPAG alleine bei MMag. Dr. PETRIKOVICS angesiedelt und Mag. GERTNER offensichtlich nicht für den Bereich „Finanzen“ zuständig (AS 217 in ON 3497; AS 303, 315 in ON 3497; AS 127 in ON 3497). Mag. GERTNER war in der CPAG vielmehr für das gesamte Kundengeschäft (private banking, gesamter indirekter Vertrieb, Vertrieb von direkten Immobilieninvestments, Marketing) und in der IEAG sowie der IFAG für den Vertrieb zuständig (AS 5 f in ON 136).

Soweit überblickbar wurde Mag. GERTNER zum Faktum „*Finanzierung der IF durch IE*“ nicht vernommen. Aus den obzitierten Beschuldigten- und Zeugenaussagen und seiner Funktion in der IEAG und IFAG ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte, dass Mag. GERTNER diesbezüglich eine bestimmende Rolle inne gehabt hätte. Auch der Bericht des Vorstandes an den Aufsichtsrat der IEAG und IFAG vom 31.7.2008, der unter anderem das Thema „*Finanzierung der IF durch die IE*“ behandelte, wurde von MMag. Dr. PETIKOVICS und von Mag. THORNTON, jedoch nicht von Mag. GERTNER gezeichnet (AS 9 ff in ON 17). Soweit überblickbar gibt es keine Anhaltspunkte für ein diesbezügliches Handeln von Mag. GERTNER, das die Qualität der strafrechtlichen Relevanz erreichen würde.

Wenn in vereinzelten Privatbeteiligtenanschlüssen zum Vorwurf des „*Anlegerbetrugs*“ angeführt wird, der Vorstand der CPAG habe aktiv beraten, IFAG- und IEAG-Aktien zu erwerben bzw. zu behalten (zB ON 911, ON 913, ON 3901), so liegen keine validen Anhaltspunkte vor, dass auch Mag. GERTNER nach dem Hervorkommen der Malversationen um die Spekulationen mit IFAG- und IEAG-Aktien im September 2007 solche Beratungen aktiv vorgenommen hätte (abgesehen vom bereits zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien angeklagten Faktum „*Anlegerbetrug zum Nachteil der Hans Schmid*“).

Privatstiftung“). Vielmehr wurde ein solcher Vorwurf explizit Dr. ARCO gemacht (siehe ON 913), der sich jedoch nicht erhärten ließ.

MMag. Dr. PETRIKOVICS wurde bereits mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien zu AZ 121 Hv 87/12v wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB aF wegen des Faktums „*HABLE-Optionen*“ rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von fünfeinhalb Jahren (unter Berücksichtigung einer nachträglichen Strafmilderung gem. § 31a Abs 1 StGB) verurteilt. Mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 4.12.2020 zu AZ 15 Hv 1/17z („BUWOG-Verfahren“) wurde er (noch nicht rechtskräftig) erstinstanzlich zu einer Zusatzfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Freiheitsstrafe zum äußerst umfangreichen Faktum „*IBAG*“ mit einer Schadenssumme von € 385,919 Mio. laut Anklageschrift und des lange zurückliegenden Tatzeitraums ist nicht zu erwarten, dass das gegenständliche Faktum auf die Strafe oder vorbeugenden Maßnahmen oder auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluss hätte. Überdies wären allenfalls noch weitere Ermittlungen zur Aufklärung des Tatverdachts erforderlich.

Im Verfahren wegen der „*HABLE-Optionen*“ wurde auch Mag. Christian THORNTON wegen des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 zweiter Fall StGB aF rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten verurteilt, wobei die verhängte Freiheitsstrafe unter Setzung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde (AS 11 f in ON 4224; AS 1 verso in ON 4225). Im „BUWOG-Verfahren“ wurde er rechtskräftig von sämtlichen wider ihn erhobenen Vorwürfen freigesprochen. Angesichts der zu erwartenden Freiheitsstrafe zum Faktum „*IBAG*“ laut Anklageschrift, der Tatsache, dass es sich bei Mag. THORNTON nicht um den „Mastermind“ der inkriminierten Tathandlungen gehandelt hatte und den lange zurückliegenden Tatzeitraum ist nicht zu erwarten, dass das gegenständliche Faktum auf die Strafe oder vorbeugenden Maßnahmen oder auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluss hätte. Wenn zum Faktum „*IBAG*“ zu Mag. THORNTON – seiner Verantwortung der mangelnden Wissentlichkeit und des fehlenden Überblicks folgend – ein Freispruch erfolgen sollte, wäre aber auch eine Anklageerhebung zu gegenständlichem Faktum nicht mehr indiziert: Eine gerichtliche Annahme der fehlenden subjektiven Tatseite von Mag. THORNTON zum thematisch in engem Zusammenhang stehenden Faktum „*IBAG*“ mit ähnlich gelagerten rechtlichen Problemstellungen hätte auch die mangelnde Nachweisbarkeit derselben zum gegenständlichen Faktum zur Folge, zumal Mag. THORNTON schon zum Faktum „*HABLE-Optionen*“ aus diesem Grund teilweise von den Vorwürfen freigesprochen wurde. Angesichts des über zwölf Jahre dauernden Ermittlungsverfahrens und teils mehrjähriger Hauptverhandlungen, die einmal gänzlich und einmal teilweise mit Freispruch endeten, wäre

eine weitere Anklageerhebung zu einem späteren Zeitpunkt für den Beschuldigten kaum zumutbar.

8. Faktum „Immofinanz Corporate Finance Consulting GmbH“

IEAG bzw. IFAG wickelten einen großen Teil ihrer Projektfinanzierungen über die IF CFC ab und wiesen zuletzt per 30.4.2008 in ihren Jahresabschlüssen Forderungen in Höhe von zusammen ca. € 5,8 Mrd. gegen die IF CFC aus. Die Vorgehensweise soll so gewesen sein, dass die IF CFC die von IEAG und IFAG erlangten Gelder aufgrund „fiduziarischer Treuhandvereinbarungen“ überwiesen erhielt und sodann bei einer Vielzahl von Konzerngesellschaften der IEAG und IFAG veranlagte. Als Grund für diese Konstruktion nannte die KPMG als Wirtschaftsprüferin der IEAG und IFAG die Vermeidung der Gesellschaftssteuer, welche bei Direktdarlehen zwischen Konzernmutter und -töchtern angefallen wäre.

MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. GERENTER und Mag. THORNTON standen diesbezüglich in Verdacht, als Vorstände von IEAG bzw. IFAG durch Weitergabe der angeführten Gelder an die außerhalb des IMMOFINANZ-Konzerns stehende und (soweit ersichtlich) über keinerlei Sicherheiten verfügende IF CFC, welche ihrerseits – wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER – diese Gelder an zahlreiche Projektgesellschaften weiterleitete, sodass eine Rückleitung bzw. Aussonderung dieser Gelder zugunsten von IEAG und IFAG faktisch nicht mehr möglich gewesen wäre, ihre Verfügungsbefugnis wissentlich missbraucht und dadurch die Gesellschaften IEAG und IFAG am Vermögen geschädigt bzw. zu schädigen versucht zu haben. Es bestand demnach der Verdacht der Begehung der Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB.

Es liegen auch zu MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. GERENTER und Mag. THORNTON keine stichhaltigen Ermittlungsergebnisse und Anhaltspunkte für die Verwirklichung des Verbrechens nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB bzw. einen Vorsatz dazu vor.

9. Faktum „OTC-Transaktionen“

MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON waren verdächtig, die CPAG in den Jahren 2005 bis 2007 unter Missbrauch ihrer Vertretungsmacht für diverse Tochter- und Beteiligungsgesellschaften der CPAG durch außerbörsliche Wertpapiergeschäfte mit IFAG- und IEAG-Aktien sowie durch den Abschluss von Optionsvereinbarungen durch erheblich vom Tageskurs abweichende Kurse und teilweise unter Verzicht auf Optionsprämien, wobei die Refinanzierung der Aktienankäufe jeweils über die IEAG selbst erfolgte, die die Gelder den Beteiligungsgesellschaften der CPAG über die IBAG zur Verfügung stellte, bereichert zu

haben und die Unternehmen, für die sie Verfügungsberechtigt waren, dadurch am Vermögen geschädigt zu haben. Fraglich war dabei insbesondere, ob die Preise bei den außerbörslichen Wertpapiertransaktionen der CPAG sowie ihren 19%- bzw. 100%-(Enkel)Töchtern mit IEAG- bzw IFAG-Aktien sowie die damit in Zusammenhang stehenden Optionsgeschäfte marktkonform waren.

Der Verdacht gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS gründete sich insbesondere auf den Prüfbericht der OeNB, der auf verschiedene auffällige Wertpapiertransaktionen zwischen der CPAG und ihren Beteiligungsgesellschaften eingeht, wobei kein Market-Maker-Vertrag bestand. Trotz Fehlens eines derartigen Vertrages wurden in den Jahren 2005 bis 2007 OTC-Transaktionen im Ausmaß von ca. € 1 Mrd. getätigt. Diese Geschäfte waren nach Ansicht der Prüfer der OeNB nicht marktkonform. Zwischen den 19%-(Enkel)Tochtergesellschaften der CPAG untereinander wurden im Zusammenhang mit den Wertpapiertransaktionen Optionsgeschäfte getätigt, wobei diese Verträge für die Jahre 2005 bis 2007 jeweils im Oktober oder November von den Geschäftsführern der involvierten Gesellschaften Mag. HEINZL und Mag. THORNTON abgeschlossen wurden. Im Ergebnis waren die Optionsprämien in Summe auffällig hoch, was nur durch den Handel sehr vieler Kontrakte oder einer Vereinbarung über die Zahlung eines Vielfachen der Differenz zwischen Strikepreis und aktuellem Wert am Feststellungstag erklärt werden kann. Eine tatsächliche Ausübung der Optionen wurde dadurch erschwert, dass im positiven Börsenumfeld der Jahre 2005 und 2006 durchwegs Put-Optionen abgeschlossen wurden, während im schwierigen Börsenjahr 2007 ausschließlich Call-Optionen abgeschlossen wurden, was als Absicherungsmaßnahme wenig Sinn ergibt. In den von den 19%-(Enkel)Tochtergesellschaften begebenen Optionen wurde der CPB CFC das Recht eingeräumt, die in ihrem Bestand befindlichen Aktien zu erwerben (AS 121 ff in ON 2).

Die Abgrenzung zum Faktum „IBAG“ ist schwierig, da auch diesbezüglich Gewinne aus Kursdifferenzen Gegenstand der Ermittlungen (siehe Abschlussbericht des .BK zum Faktum „IBAG II“, AS 1 ff in ON 3521) und des Gutachtens von DDr. ALTENBERGER (siehe S 681 ff in ON 3394) waren. Jedoch waren Optionsgestaltungen kein Thema der Untersuchungen.

Der Verdacht gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS gründete darauf, dass er über sämtliche Vorgänge im CONSTANTIA / IMMOFINANZ-Komplex Bescheid wusste und derartige Vorgänge niemals ohne seine Zustimmung stattfanden. Die Verdachtslage gegen Mag. THORNTON und Mag. HEINZL ergibt sich aus ihrer Position als Geschäftsführer der involvierten Gesellschaften.

Zu den OTC-Transaktionen wurden mehrere Beschuldigte vernommen. So führte Dr. ARCO aus, dass OTC-Transaktionen jeweils von MMag. Dr. PETRIKOVICS angeordnet und von Mag. LUKASSER durchgeführt worden seien. MMag. Dr. PETRIKOVICS habe auch die

Aktienkurse beim Kauf Nostro gegen Töchter festgelegt, wobei er den Einstandskurs der Bank – im Gegensatz zum üblicherweise verwendeten Tageskurs – eingesetzt und dies mit einer Steueroptimierung begründet habe. Nachfragen von OeNB oder FMA wegen auffälliger Transaktionen habe es nicht gegeben (AS 15 ff in ON 133). Belastungen gegen Mag. HEINZL ergeben sich aus seinen Ausführungen nicht. Hinsichtlich Mag. THORNTON führte er nur an, dass er derjenige gewesen sei, der festgesetzt habe, welche Bank(enkel)tochter die Aktien kaufen solle. Ausführungen zu Optionen machte er nicht. MMag. Dr. PETRIKOVICS merkte zu den OTC-Transaktionen und der Kursfestsetzung an, dass er darüber nicht im Einzelnen Bescheid wisse und der Tageskurs einer gewissen Schwankungsbreite unterliege, für Kurse außerhalb der Schwankungsbreite habe er keine Erklärung. Im Einzelnen sei er nicht zu den Transaktionen befragt worden und habe auch die Preise nicht festgelegt (AS 23 f in ON 283). Eine mögliche Kursbeeinflussung sei keine Überlegung bei der OTC-Preisbildung gewesen, es habe sich um Verrechnungspreise innerhalb eines Verrechnungskreises gehandelt, die Frage eines Drittvergleiches habe sich daher nicht gestellt (AS 33 verso f in ON 294). Mag. HEINZL und Mag. THORNTON erwähnte er in diesem Zusammenhang nicht.

Mag. THORNTON bestritt, in die Preisbildung bei den Aktienkäufen involviert gewesen zu sein und belastete MMag. Dr. PETRIKOVICS. Dieser habe verfügt, beim Weiterverkauf müsse ein Gewinn von 0,5% beim Verkäufer verbleiben. Auch Dr. ARCO habe Vorgaben gemacht. In der Regel habe aber MMag. Dr. PETRIKOVICS ihm gegenüber fixe Kurspreise genannt (AS 15 f in ON 287). Zu Mag. HEINZL führte er nur im Zusammenhang mit dem bereits abgehandelten Faktum „Hable-Optionen“ aus, dass dieser ebenso wie er selbst bei der CPB IMMOBILIEN UND MOBILIEN VERMIETUNGS GmbH zeichnungsberechtigt gewesen sei (AS 9 f in ON 2492).

Mag. HEINZL wurde zur Frage der Aktientransaktionen im Wesentlichen im Zusammenhang mit den „Hable-Optionen“ befragt und nur am Rande zur Preisbildung bei Aktientransaktionen, wobei er zur Preisbildung nichts sagen konnte (AS 15 in ON 2491).

Die Zeugen CERVIK und Mag. LUKASSER machten keine konkreten Angaben zur Kursfestsetzung, sondern nur allgemein zum Ankauf von Aktien, wobei sie im Wesentlichen die Vorgänge zum Faktum „IBAG“ beschrieben.

Das bei Dr. WOHLSCHLÄGL-ASCHBERGER in Auftrag (ON 346) gegebene Gutachten wurde nie erstellt. DDr. ALTENBERGER identifizierte in seinem Gutachten zum Faktum „IBAG“ (ON 3394) einen Gesamtbetrag von € 78,3 Mio., der von den nicht konsolidierten CPAG-(Enkel)Tochtergesellschaften an Mehrgewinn erzielt hätte werden können, hätten sie – bei den Verkäufen an die CPAG bzw. an Schwestergesellschaften – zumindest den Tagestiefstkurs an der Börse erzielt. Inwieweit allerdings die gegenständlichen Transaktionen auch tatsächlich zu den jeweiligen Tageskursen direkt über die Börse abgewickelt hätten

werden können, könne ex post nicht festgestellt werden (S 681 f in ON 3394). Ohne ein entsprechendes Gutachten ist jedoch nicht nachvollziehbar, welche Preise tatsächlich angemessen und erzielbar gewesen wären. Die bisher durchgeführten Vernehmungen waren nicht geeignet, die Verdachtsmomente zu erhärten bzw. zu konkretisieren. Es ist nicht zu erwarten, dass weitere Ermittlungen so lange nach den Tathandlungen geeignet wären, die Beweislage auch zu den sonstigen OTC-Transaktionen und Optionsgeschäften zu verbessern und den Tatverdacht zu erhärten.

Die Anklage zum Faktum „IBAG“ ist von diesen Vorwürfen unberührt. Es konnte kein strafrechtlich relevantes Substrat herauskristallisiert werden. Strafrechtlich relevante Optionsgeschäfte wurden zum Faktum „Hable-Optionen“ zu AZ 121 Hv 87/12v des Landesgerichtes für Strafsachen Wien abgehandelt.

Die Beweislage ist daher gegen sämtliche Beschuldigte als schlecht zu beurteilen.

10. Faktum „Rosehill, Ridas, Kingsbridge“

7.1. Fälschung von Beweismitteln

MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER sind verdächtig, am 29.11.2007 in Wien im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit Dr. Karl ARCO und Wolfgang LEDL in einem an die Österreichische Finanzmarktaufsicht (im Folgenden: FMA) gerichteten Schreiben 53 inhaltlich unrichtige Ordertickets betreffend Käufe von Aktien der IFAG, welche als Nachweis dafür dienen sollten, dass damit insgesamt 56 Millionen Stück Aktien auf Rechnung von drei ausländischen Investoren namens ROSEHILL Business Ltd, KINGSBRIDGE Capital Participation Ltd und RIDAS AG angeschafft worden waren, vorgelegt, mithin falsche Beweismittel in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht zu haben.

MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER sind auch verdächtig, im April 2008 in Wien Wolfgang LEDL und in der Folge in den Tatplan nicht eingeweihte Dienstnehmer der CPAG bestimmt zu haben, durch nachträglichen Austausch des Namenskürzels „MC“ mit dem Namenskürzel „CUT“ zur Bezeichnung des Auftraggebers der Käufe von Aktien der IFAG auf Ordertickets falsche Beweismittel herzustellen, dies mit dem Vorsatz, dass sie gegenüber der OeNB im Rahmen des im Jänner 2008 von der FMA erteilten Prüfungsauftrages als Nachweis dafür dienen sollten, dass die Aktien auf Rechnung von drei ausländischen Investoren namens ROSEHILL Business Ltd, KINGSBRIDGE Capital Participation Ltd und RIDAS AG angeschafft worden seien, sohin, dass sie in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren gebraucht würden. Weiters sollen die genannten Beschuldigten zum gleichen Zweck die Erstellung von inhaltlich unrichtigen Urkunden zum Nachweis von Kundenkontrakten zu den vorgeblichen Investoren ROSEHILL Business Ltd, KINGSBRIDGE Capital Participation Ltd

und RIDAS AG und deren angeblichen Aktienerwerb, wie zB Aktienkaufverträge, Bestätigungen der CPB Finanzierungsberatungs GmbH (im Folgenden: CPB FB) in Auftrag gegeben bzw. an der Erstellung mitgewirkt haben.

MMag. Dr. PETRIKOVICS ist auch verdächtig, im November 2007 in Wien Wolfgang LEDL dazu bestimmt zu haben, die obgenannten originalen 53 Ordertickets betreffend den Kauf von IFAG-Aktien im Besitz der CPAG, sohin Urkunden, über die sie nicht alleine verfügen durften, mit dem Vorsatz zu vernichten, zu verhindern, dass diese im Rechtsverkehr zum Beweis einer Tatsache gebraucht werden, sodass Wolfgang LEDL sie in den Schredder warf und dadurch zerstörte.

MMag. Dr. PETRIKOVICS, Mag. THORNTON und Mag. GERTNER sind verdächtig, dadurch die Vergehen der Fälschung von Beweismitteln teils als Beteiligte nach §§ 293 Abs 1, 12 zweiter Fall; 293 Abs 2 StGB begangen zu haben. MMag. Dr. PETRIKOVICS ist darüber hinaus verdächtig, das Vergehen der Urkundenunterdrückung als Beteiligter nach §§ 12 zweiter Fall, 229 Abs 1 StGB begangen zu haben.

Im November 2007 kam es zur Anfrage diverser Transaktionen in IFAG-Aktien durch die FMA. Wolfgang LEDL war – neben Dr. ARCO – für die Beantwortung der Anfrage zuständig (AS 15 in ON 108; ON 2828; AS 19 in ON 133). Daraufhin verfasste Wolfgang LEDL ein Schreiben an die FMA mit Datum 29.11.2007, dass die angefragten Transaktionen von IFAG-Aktien von Mag. THORNTON telefonisch auf direktem Wege für die CPB CFC, die CPB FB und die IF Omikron GmbH beauftragt worden seien. In dem Schreiben führte er weiters an, Mag. THORNTON habe ihm erklärt, dass es sich hierbei um Transaktionen der Kunden ROSEHILL, KINGSBRIDGE und RIDAS von Mag. GERTNER handle, welche treuhändig über diese Gesellschaften abgewickelt worden seien (AS 19 in ON 280). Weiters wurde die Erstellung von Urkunden zum Nachweis von Kundenkontrakten mit den vorgeblichen Investoren und deren angeblichem Aktienerwerb, wie zB Aktienkaufverträge, Bestätigungsschreiben der CPB FB, in Auftrag gegeben und die beauftragten Dokumente auch erstellt (AS 59 ff in ON 3524).

Wolfgang LEDL gab als Zeuge befragt an, zum Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens an die FMA sei ihm klar gewesen, dass die genannten Kunden nicht schon im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien durch die Banktöchter im Frühjahr 2007 Kauforder erstattet hätten, sondern erst später ins Spiel gebracht worden seien und er fälschlich die genannten Behauptungen wiedergegeben habe (AS 19 f in ON 108). Im Zuge einer Diskussion mit Dr. ARCO und MMag. Dr. PETRIKOVICS über den Inhalt des Antwortschreibens an die FMA habe er darauf hingewiesen, dass die im Bankarchiv verwahrten 53 Wertpapiertickets betreffend Transaktionen mit IFAG-Aktien im Zeitraum 2007, welche von der FMA angefragt worden seien, nicht mit dem

geplanten Inhalt übereinstimmten, wonach Mag. THORNTON Auftraggeber der Transaktionen gewesen sei, weil auf diesen im Feld „ausgestellt“ neben der Paraphe von MAGENSCHAB bzw. der jeweiligen Mitarbeiterin als Klammerausdruck „(lt. MC)“ ausgewiesen gewesen sei. Michaela CERVIK sei jedoch nicht für diese Gesellschaften vertretungsbefugt gewesen. Er habe von MMag. Dr. PETRIKOVICS oder Dr. ARCO den Auftrag erhalten, die Tickets in dem Sinn auszubessern zu lassen, dass anstelle von „MC“ „CUT“ auf den Tickets ausgewiesen werde (AS 13 in ON 280). In der Folge habe er die handschriftliche Neuausstellung der in Frage stehenden Ordertickets im obig genannten Sinne durch in den Tatplan nicht eingeweihte Mitarbeiter der CPAG veranlasst. Er habe die neuen Tickets dem Schreiben vom 29.11.2007 an die FMA beigelegt und die alten Tickets durch Schreddern vernichtet, da er den Auftrag von Dr. ARCO und MMag. Dr. PETRIKOVICS so verstanden habe (AS 15 in ON 280; S. 16 f f in ON 280). Er glaube nicht, dass Mag. THORNTON von der Änderung gewusst habe, im Nachhinein habe dieser vor den Kopf gestoßen gewirkt, als er davon Kenntnis erlangt habe, dass er als Auftraggeber auf den Tickets aufscheine. Mag. GERTNER habe von der Änderung der Tickets im Nachhinein erfahren (AS 15 in ON 280). Allerdings habe Mag. THORNTON vor Absenden des Schreibens an die FMA einen Entwurf zur Korrektur bekommen (AS 207 in ON 3524). Die Vorgehensweise, die OeNB weiterhin im Glauben zu lassen, dass für diese drei Investoren tatsächlich die Aktien angeschafft worden seien, wurde laut LEDL vom Gesamtvorstand der CPAG vorgegeben (AS 423 in ON 3525).

Mag. THORNTON gab als Beschuldigter vernommen an, dass er das Antwortschreiben an die FMA erst Monate später gesehen habe. Im Zuge dessen habe er von LEDL erfahren, der Grund für die Änderung der Ordertickets von „lt. MC“ auf „lt. CUT“ sei die Befürchtung gewesen, dass Michaela CERVIK dem Druck einer allfälligen Befragung durch die OeNB nicht standhalte. Er selbst habe jedoch mit den fraglichen Aktientransaktionen nichts zu tun gehabt, schon gar nicht als Auftraggeber, er sei über die Vorgangsweise hinsichtlich des Schreibens an die FMA nicht informiert gewesen (AS 13, 23 in ON 243).

Dr. ARCO belastete hinsichtlich der Vortäuschung von fingierten Investoren samt dazu angefertigten Dokumenten sich selbst und Wolfgang LEDL, der im Auftrag von MMag. Dr. PETRIKOVICS die Zuordnung der Transaktionen vorgenommen habe. Mag. GERTNER habe Bescheid gewusst. Mag. THORNTON sei in die Fingierung der Geschäftsbeziehung mit den vorgeblichen Investoren samt den erwähnten Dokumenten eingebunden gewesen, weil er Geschäftsführer einer der Banktöchter gewesen sei (AS 29 f in ON 133). Auch Einträge im „To-Do-Buch“ von Mag. THORNTON beträfen die falschen Dokumentationen an die 3 Investoren. Woher er die Dokumentationen, die er an LEDL weitergegeben habe, erhalten habe, wisse er jedoch nicht mehr (AS 511 ff, 555 in ON 3524). Tatsächlich unterschrieb Mag. THORNTON im Namen der CPB FB rückdatierte Bestätigungsschreiben hinsichtlich der inkriminierten Aktien-

käufe an den vorgegebenen Investor KINGSBRIDGE (zB AS 67, 73 f in ON 3522).

MMag. Dr. PETRIKOVICS fühlte sich zuerst nicht nach §§ 229, 293 StGB schuldig und gab an, sich nicht erinnern zu können, einen Auftrag erteilt zu haben, die Tickets neu zu schreiben. Er könne sich erinnern, dass ihm das Schreiben an die FMA gezeigt worden sei und er es auch unterschrieben habe. Die Beilagen seien ihm jedoch nicht gezeigt worden. Er könne sich nicht an ein Gespräch mit Wolfgang LEDL und Dr. ARCO hinsichtlich des Austausches der Originaltickets erinnern, es könne aber sein, dass es ein solches gegeben habe. Wenn, dann müsse Dr. ARCO die Entscheidung getroffen haben und dann müsse er damit einverstanden gewesen sein. Er habe sicher keinen Auftrag hinsichtlich der Originaltickets erteilt (A5 f in ON 283). Hinsichtlich der Erstellung unrichtiger Dokumente zwecks Fingierung der Geschäftsbeziehung mit den Investoren bekannte er sich nach § 293 StGB schuldig (AS 137 in ON 3522).

Mag. GERTNER gab an, in die FMA-Angelegenheit nicht involviert gewesen zu sein, jedoch davon gewusst zu haben. Er habe das Schreiben an die FMA nicht unterschrieben und auch den Inhalt vor seiner Aussendung nicht gekannt (AS 13 f in ON 136). Dr. ARCO habe sich um die Dokumentationen mit den Investoren gekümmert. Er glaube, dass die Dokumente tatsächlich von den Investoren gestammt hätten und nicht gefälscht gewesen seien (AS 15 in ON 3525).

Nach den übereinstimmenden Beschuldigtenaussagen ist erwiesen, dass MMag. Dr. PETRIKOVICS die ihm zur Last gelegten Taten beging. Er wurde jedoch bereits mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12.4.2013 zu AZ 121 Hv 87/12v wegen des Verbrechens der Untreue nach nunmehr §§ 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall, 12 dritter Fall StGB zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt (AS 11 f in ON 4224), die in der Folge auf fünf Jahre und sechs Monate herabgesetzt wurde (AS 1 in ON 4226). Da MMag. Dr. PETRIKOVICS mehrere Straftaten zur Last liegen und eine Verurteilung wegen der ihm hier zur Last gelegten Vergehen nach §§ 12 zweiter Fall, 229 Abs 1; 293 Abs 1, 12 zweiter Fall; 293 Abs 2 StGB voraussichtlich weder auf die Strafe oder vorbeugenden Maßnahmen sowie auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen wesentlichen Einfluss hätte, ist schon aus prozessökonomischen Gründen die Anwendung von § 192 Abs 1 Z 1 StPO indiziert.

Mag. THORNTON war zwar nicht geständig, jedoch sind ihm aufgrund der Aussage von Dr. ARCO, seinen Einträgen in den „To-Do-Büchern“ und den von ihm unterzeichneten Bestätigungsschreiben im Namen der CPB FB an den vorgegebenen Investor KINGSBRIDGE Tathandlungen jedenfalls nach § 293 Abs 1 StGB zum Nachweis der angeblichen Kundenkontrakte mit den vorgeblichen Investoren mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit nachzuweisen. Auch er wurde mit dem genannten Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 12.4.2013 zu AZ 121 Hv 87/12v zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe

von schlussendlich 15 Monaten verurteilt (AS 11 f in ON 4224). Dies Anklageschrift zum Faktum „IBAG“ betrifft auch seine Person wegen Vorwürfen nach u.a. §§ 12 dritter Fall, 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB.

Mag. Norbert GERTNER ist nach den bisherigen Aussagen lediglich das Wissen um die inkriminierte Vorgehensweise nachzuweisen. Mangels Ursächlichkeit reicht das bloße Wissen um ein bestimmtes deliktisches Vorhaben bzw das schlichte Dabeisein beim Tatgeschehen, Mit-ansehen und widerspruchslose Dulden der Tatausführung für keine der im § 12 StGB angeführten Beteiligungsformen aus (*Fabrizy in Höpfel/Ratz, WK² StGB zu § 12 RZ 90, rdb.at*).

10.2. Zahlungen an die vorgeblichen Investoren

MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER sollen als Vorstände der IFAG und der IEAG ihre Befugnis, über deren Vermögen zu verfügen, missbraucht haben, indem sie Zahlungen in Höhe von mehreren Millionen Euro zu Gunsten der vorgeblichen Investoren ROSEHILL, RIDAS, KINGSBRIDGE ohne Rechtsgrundlage als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der fingierten Unterlagen geleistet haben sollen. MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Mag. Norbert GERTNER sollen dadurch das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB verwirklicht haben.

Bei den Investoren handelte es sich um die drei „Offshore-Gesellschaften“ KINGSBRIDGE Capital Participation Limited (Jersey, Channel Islands, United Kingdom), ROSEHILL Business Limited (British Virgin Islands, United Kingdom) und RIDAS Aktiengesellschaft (Vaduz, Liechtenstein) (AS 13 in ON 3522).

Laut Zwischenbericht des .BK vom 6.6.2014 dürften die Investoren ROSEHILL und RIDAS, beide im Einflussbereich von Prinz Michael VON UND ZU LIECHTENSTEIN stehend, mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Zahlungen erhalten haben (AS 19 in ON 3522). Das Unternehmen KINGSBRIDGE erhielt im Dezember 2007 für die Durchführung eines im Zusammenhang mit dem vorgeblichen Aktienerwerb stehenden Treuhandauftrages eine finanzielle Zuwendung in der Höhe von € 8,5 Mio. von der CONSTANTIA PACKAGING B.V., Niederlande (AS 111 ff in ON 3522). Die Zahlung erfolgte dabei über eine Schweizer Bankverbindung der CONSTANTIA PACKAGING B.V., Niederlande (AS 13, 113 in ON 3522; AS 31 in ON 3524) nach einem Eigenübertrag von einem bei der CPAG geführten Konto der CONSTANTIA PACKAGING B.V. auf ihr Schweizer Konto durch Mitarbeiter der CPAG nach Freigabe des Dr. ARCO. Das .BK regte zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes ein Rechtshilfeersuchen an, das in der Folge von der Staatsanwaltschaft Wien mangels Relevanz nicht erstellt wurde. Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. ARCO wegen § 153 StGB wurde eingestellt.

Somit erwies das Ermittlungsverfahren nicht, dass zu diesem Faktum eine strafbare Handlung zu Lasten der IEAG oder der IFAG begangen worden wäre. Bei der CONSTANTIA PACKAGING B.V., Niederlande, handelte es sich um die Mehrheitseigentümerin der CPAG. Es liegen keine substantiierten Anhaltspunkte vor, dass eine Straftat zu Ungunsten der CONSTANTIA PACKAGING B.V. begangen worden wäre, zumal Christine DE CASTELBAJAC und Prinz Michael VON UND ZU LIECHTENSTEIN (einer von zwei Mitgeschäftsführern der CONSTANTIA PACKAGING B.V., AS 243 in ON 3522) von der Fingierung der Investoren wussten und damit einverstanden waren (BV ARCO AS 147 in ON 3522). Dr. Karl ARCO habe auch mit Prinz Michael VON UND ZU LIECHTENSTEIN gesprochen, dass Zahlungen an KINGSBRIDGE im Raum ständen, über eine Entlohnung für die Investoren sei auf Eigentümerebene und in Aufsichtsrat der Bank gesprochen worden. Von der Bank sei kein Geld geflossen, Prinz VON UND ZU LIECHTENSTEIN habe auch direkten Kontakt mit Dr. HINK von KINGSBRIDGE gehabt. Von Dr. ARCO sei das Gesamtproblem auf die Eigentümerebene, somit auf Ebene der CONSTANTIA PACKAGING B.V. gehoben worden (BV ARCO AS 155 ff in ON 3522). Es ist somit davon auszugehen, dass die Eigentümer der CONSTANTIA PACKAGING B.V. von der Zahlung wussten und diese genehmigten (siehe auch BV GERTNER AS 177 in ON 3522). Eine allfällige Anzeige der CONSTANTIA PACKAGING B.V., dass es sich bei der Vereinbarung zwischen ihr und der Kingsbridge um eine untreue Handlung des Prinz Michael VON UND ZU LIECHTENSTEIN handle, wurde auch nicht erstattet. Eine strafbare Handlung im Sinne des § 153 StGB liegt somit nicht vor.

Wenn das .BK im Zwischenbericht aufwirft, dass die fraglichen € 8,5 Mio. durch eine erhöhte Dividendenausschüttung der CPAG von € 33 Mio. für das Geschäftsjahr 2007 an die CONSTANTIA PACKAGING B.V. rückgewährt worden sein könnten (AS 17 in ON 3522), so ist auch diesbezüglich keine strafbare Handlung erkennbar. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Gewinnausschüttung wurde keine Untreue zum Nachteil der CPAG begangen, die Ausschüttung eines Gewinns von € 33 Mio. an die CONSTANTIA PACKAGING B.V. war grundsätzlich möglich und zulässig und die CPAG leistete keine untreuen Zahlungen an RIDAS, ROSEHILL, KINGSBRIDGE.

11. Faktum „Business Park Beteiligungs AG“

Am 18.12.2003 sollen insgesamt 290 Stück Aktien der im Einflussbereich der CPAG stehenden BUSINESS PARK Beteiligungs AG durch Tochtergesellschaften der CPAG um € 72.500,-- / Stück entgegen einer bestehenden Gesellschaftervereinbarung unter Zwischenschaltung der CPAG verkauft worden sein, anstatt die Transaktion direkt mit der IMMOAUSTRIA GmbH abzuwickeln. Diese soll die Aktien am selben Tag um € 95.000,--/Stück

an die IMMOAUSTRIA GmbH weiterverkauft haben, wodurch diese in einem Betrag von € 3,63 Mio. am Vermögen geschädigt worden sein soll. Die CPAG soll dadurch mit 10% am Gewinn partizipiert haben, ohne dass dafür eine entsprechende Grundlage bestanden habe (Faktum 1 zu ON 3591). Im Zuge der Ermittlungen ergaben sich diesbezüglich Verdachtsmomente gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON.

MMag. Dr. PETRIKOVICS ist weiters verdächtig, in weiteren Fällen unter Verletzung eines Vorkaufsrechtes der IMMOAUSTRIA GmbH Aktien der BUSINESS PARK Beteiligungs AG durch die CPAG angekauft und dann unter Ausnutzung seiner Doppelfunktion mit einem Aufschlag an die IMMOAUSTRIA AG weiterverkauft zu haben, wobei sich beim Ankauf von Aktien von der FRIES Familienprivatstiftung und der HEINZEL Privatstiftung eine Schadenssumme von € 1,66 Mio. aus dem Bericht der Kriminalpolizei ergibt (Faktum 2 zu ON 3591), beim Ankauf der Aktien von KR RIESENER, dem Bistum GURK und der Familie FELLNER eine Schadenssumme von € 3,26 Mio. (Faktum 3 zu ON 3591).

Es besteht daher der Verdacht der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 StGB.

Aus dem Bericht der Kriminalpolizei (ON 3591) ergeben sich Verdachtsmomente gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON. Irgendein konkreter Verdacht gegen Mag. GERTNER lässt sich den Ermittlungsergebnissen nicht entnehmen, er wurde auch – soweit überblickbar – von niemandem angezeigt. Die einzig konkrete Ermittlungsmaßnahme richtete sich gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON in Form einer Anordnung der Bankauskunft (ON 851). Es wurden zu diesem Faktum bislang – abgesehen von einer beiläufigen Bemerkung von Mag. THORNTON – weder Beschuldigte noch Zeugen vernommen (AS 73 in ON 3591). Auch wäre zum Nachweis einer allfälligen Untreue unbedingt abzuklären, welche Aktienkurse tatsächlich angemessen gewesen wären, was ohne ein Gutachten unmöglich ist. Der Bericht der Kriminalpolizei geht dabei von einer Schadenssumme von € 3,63 Mio. aus, die aber letztlich ohne weitere Ermittlungen nicht nachvollziehbar ist. Fast 20 Jahre nach den Tathandlungen lassen sich angemessene Aktienkurse sowie die Schadenshöhe aber auch mittels Gutachten mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit – falls überhaupt – nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellen, wobei im Hinblick auf die bereits erfolgten Verurteilungen bzw die vorliegende Anklageschrift zum Faktum „IBAG“ jedenfalls kein Einfluss auf die Strafhöhe zu erwarten ist.

12. Faktum „EYBL-Liegenschaften“

MMag. Dr. Karl PETRIKOVICS und Mag. Norbert GERTNER standen in Verdacht, im Sommer 2008 als Vorstände der CPAG unter Missbrauch ihrer Befugnisse die CPAG dadurch

geschädigt zu haben, indem sie die Ankäufe der Liegenschaften „Trier“ und „Körmend“ in Höhe von insgesamt € 21 Mio. von der EYBL Trier GmbH & Co KG und der EYBL Austria GmbH in den CPAG-Tochtergesellschaften CPB Enterprise GmbH und CPB Tertia Anlagen Leasing GmbH finanzierten, wobei die Kaufpreise stark überhöht und keine ausreichenden Sicherheiten vorhanden gewesen sein sollen. Die Beschuldigten sollen dadurch das Verbrechen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 3 zweiter Fall StGB verwirklicht haben.

Hinsichtlich des Beitrags- bzw. Bestimmungstäters Dr. Rudolf FRIES erfolgte im aus dem „IMMOFINANZ-Stammverfahren“ getrennten Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien, AZ 609 St 3/17k (vormals AZ 601 St 32/10f), zu den genannten Vorwürfen nach §§ 12, 153 StGB bereits am 23.7.2013 eine Einstellung nach § 190 Z 2 StPO. Das Ermittlungsverfahren ergab, dass die Liegenschaften aufgrund von Schätzgutachten, technischen Gutachten und Due-Diligence-Prüfungen zu angemessenen Preisen gekauft worden waren. Eine Bestätigung, dass die Käufer die Preise für angemessen erachteten und keine wie immer gearteten Ansprüche gegen Dr. FRIES geltend machen würden, wurde auch von der Konzernmutter CONSTANTIA PACKAGING B.V. erteilt.

Aus den genannten Gründen kann eine strafbare Handlung auch hinsichtlich MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. GERTNER nicht als erwiesen angenommen werden.

13. Faktum „Verletzung der Prospektpflicht“

Gegenstand sind die unrichtigen Angaben im Prospekt zur Kapitalerhöhung der IEAG im Jahr 2007, in dem für eine allfällige Kaufentscheidung der Investoren entscheidende Tatsachen hinsichtlich der beabsichtigten Kapitalverwendung, nämlich dass große Teile des erlangten Kapitals nicht in Immobilienprojekte, sondern in Aktientransaktionen und in die Finanzierung von Tochtergesellschaften der CPAG investiert werden sollten, verschwiegen sowie Emissionskosten wesentlich zu niedrig dargestellt worden sein sollen.

Gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS und Mag. THORNTON bestand daher der Verdacht der Begehung von § 15 Abs 1 Z 2 KMG idF BGBl I 62/2019.

Da der Vorwurf auf Sachverhaltsebene sowie als Verstoß gegen Normen, die dem Vermögensschutz dienen, in die Anklageschrift zum Faktum „IBAG“ einfließt, ist keine Einstellung nach § 190 Z 1 StPO vorzunehmen. Zudem ist die Bestimmung des § 15 KMG seit Inkrafttreten des BGB I 62/2019 nicht mehr mit gerichtlicher Strafe bedroht.

14. Faktum „Insiderhandel“

Im Zuge der Ermittlungen wurde bekannt, dass verschiedene bei der CPAG beschäftigte

Personen, welche aufgrund der Managementvereinbarungen für die IEAG und die IFAG tätig waren, teils auch deren Familienangehörige, zu unterschiedlichen Zeitpunkten nicht unbeträchtliche Bestände an Aktien der beiden Immobilienaktiengesellschaften erworben oder veräußert und dadurch § 48b BörseG verwirklicht haben sollen.

Laut Anordnungs- und Bewilligungsbogen wurde das Ermittlungsverfahren gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS am 14.11.08 kurz nach dessen Beginn wegen § 48b BörseG erweitert. Am 31.03.09 beauftragte der damals zuständige Staatsanwalt „*unter Bezugnahme auf die Vorgespräche, die bereits in Kopie übermittelten Unterlagen sowie die öffentlich zugänglichen Director's Dealings Meldungen*“ zweckdienliche Sachverhaltserhebungen im Sinne des § 48b BörseG, insbesondere gegen MMag. Dr. PETRIKOVICS, bei der FMA (ON 312). Diesbezügliche Ermittlungsergebnisse der FMA sind im Ermittlungsakt – soweit überblickbar – nicht enthalten. Auch nähere Umstände zur damals bestehenden Verdachtslage sind nicht ersichtlich.

Aufgrund des sehr lange zurückliegenden Tatzeitraums, der Vorgangsweise der Skartierung von Akten durch die FMA (siehe zB die Auskunft AS 1 verso in ON 4266) sowie der restriktiven Vorgangsweise bei der Beantwortung von Auskunftersuchen durch die genannte Behörde (ON 4218, 4219, 4221, 4230) ist nicht zu erwarten, dass weitere Nachforschungen bzw. die Beauftragung weiterer Ermittlungshandlungen verwertbare Beweisergebnisse erbringen würden.

Zahlreiche von der Kanzlei SCHUBERT Rechtsanwälte verfasste Privatbeteiligtenanschlüsse bemühen § 48b BörseG im Zusammenhang mit dem Ankauf von IFAG- und IEAG-Aktien durch Beteiligungsgesellschaften der CPAG mit Barvorlagen der Immobilienaktiengesellschaften via die IBAG, was eine Insiderinformation dargestellt hätte, die für die Kaufempfehlung von Aktien für die privatbeteiligten Anleger zur Schaffung eines Vermögensvorteils zu Gunsten der beteiligten Unternehmen ausgenutzt worden wäre (zB AS 25 ff, 159 ff in ON 3231). Damit gemeint ist augenscheinlich der Sachverhalt zum Faktum „IBAG“, der Gegenstand der Anklageschrift ist. Die rechtliche Qualifikation der Privatbeteiligtenvertreter ist nicht nachvollziehbar.

15. Fazit

Die Ermittlungsverfahren waren daher – wie in der Verständigung vom 6.12.2021 näher aufgeschlüsselt – einzustellen.

Staatsanwaltschaft Wien

Wien, am 5. Jänner 2022

Dr. Mona KONECNY LL.M., Staatsanwältin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Rechtsmittelbelehrung

Ein Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Einstellungsbegründung bei der Staatsanwaltschaft einzubringen. Wird ein Fortführungsantrag zurück- oder abgewiesen, so wird die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages von € 90,-- aufgetragen.